

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 10. Juni 2020** um **19.00 Uhr** im Stadtsaal.

Anwesende: Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eunike GRAHOFER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Karin GRABNER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Alexander PROKSCH (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT, StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Vizebürgermeisters, in Vertretung des Bürgermeisters, vom 04.06.2020 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 04.06.2020 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende setzt gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den Tagesordnungspunkt:

5) Berichterstattung der Kommunal-Beratungs GmbH und Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG über die Ergebnisse der Darlehensverhandlungen mit den Banken – Festlegung der weiteren Vorgehensweise

ab.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass gemäß § 47 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F der Tagesordnungspunkt 10 (Bericht – Richard Damberger – Zustimmung zur Benützung von Flächen vor dem Stadtsaal) im **nichtöffentlichen** Teil der Gemeinderatssitzung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
d) Wasserversorgungsanlage Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Planung und Fördereinreichungen“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 7 d) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Herbert HÖPFL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Kammerchor Albert Reiter – Kostenlose Nutzung des Stadtsaales für Probetätigkeiten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 11) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
SPÖ Gemeinderatsfraktion bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Erstattung der Schanigartengebühren und Abgaben für die Warenaustragung für das Jahr 2020 in Form einer Wirtschaftsförderung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12 a) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
SPÖ Gemeinderatsfraktion bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Ausbau des Glasfaser-Internet im Stadtgebiet Waidhofen!“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 15) der Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil) behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
 FPÖ-Gemeinderatsklub bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Wirtschaftsförderung Schanigärten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 12 b) der Tagesordnung behandelt wird.

ANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Es sollen der Tagesordnungspunkt 10 (Bericht – Richard Damberger – Zustimmung zur Benützung von Flächen vor dem Stadtsaal) und der Tagesordnungspunkt 15 (Ausbau des Glasfaser-Internet im Stadtgebiet Waidhofen!) im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass die Abstimmungen über diese Anträge gemäß § 47 Abs. 3 im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung durchgeführt werden. Die anwesenden Zuhörer wurden dahingehend informiert, dass sie über das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, was auch erfolgte.

Anfrage des SPÖ Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya, Gemeinderat Franz Pfabigan, gemäß § 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F. „Projektstatus Siedlungsgebiet Mühlen und Höfe“.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Anfrage als Punkt 7 ab) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom
 - a) 27. Februar 2020
 - b) 5. März 2020

- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 13.05.2020
- 3) Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019
- 4) Rechnungsabschluss der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2019
- 5) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Flurbereinigung Schlagles, Zu- und Abschreibungen vom und zum öffentlichen Gut der Grundstücke Nr. 309/1 und 314, KG Schlagles
 - b) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen des Grundstückes Nr. 552/4, KG Götzles
 - c) Verkauf des Grundstückes Nr. 211/1 und Verkauf von Trennflächen des Grundstückes Nr. 211/12, KG 21101 Altwaidhofen
 - d) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2019, Punkt 4f der Tagesordnung über Verkauf des Einstellraumes West, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5
 - e) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1429/11, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut
 - f) VTW GmbH - Änderung der Zahlungsmodalitäten gegenüber dem Kauf- und Optionsvertrag
- 6) Betriebsgebiet Nord-West - Abänderung der Planung zur Aufschließungsstraße hinsichtlich der Zu- und Abfahrten zu den Betriebsarealen des Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen
- 7) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - aa) Grundstücksangelegenheiten – Erstellung eines geotechnischen Gutachtens für das Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya, Betriebsgebiet Ost
 - ab) Anfrage des SPÖ Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya, Gemeinderat Franz Pfabigan, gemäß § 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F. „Projektstatus Siedlungsgebiet Mühlen und Höfe“
 - b) Löschteich Puch, Vergabe von zusätzlichen Sanierungsarbeiten
 - c) Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Planungsleistungen
 - d) Wasserversorgungsanlage Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Planung und Fördereinreichungen
- 8) Geplante Errichtung einer Kleinstkinderbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Verein Waldviertler Zwutschgerl
- 9) Feuerwehrangelegenheiten – Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen
- 10) Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM

- 11) Kammerchor Albert Reiter – Kostenlose Nutzung des Stadtsaales für Probetätigkeiten
- 12) a) Erstattung der Schanigartengebühren und Abgaben für die Warenaustragung für das Jahr 2020 in Form einer Wirtschaftsförderung
- b) Wirtschaftsförderung Schanigärten

Nichtöffentlicher Teil:

- 13) Bericht – Richard Damberger – Zustimmung zur Benützung von Flächen vor dem Stadtsaal
- 14) Grundstücksangelegenheiten – Betriebsgebiet Nord-West - Ansuchen auf Stundung eines Interessentenbeitrages für den Ausbau der Anbindungsstraße
- 15) Ausbau des Glasfaser-Internet im Stadtgebiet Waidhofen!
- 16) Vorgehensweise bzw. Maßnahmenpaket für MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Hinblick auf COVID-19 (Coronavirus) – Sonderurlaub mit Bezügen, sonstige Dienstfreistellungen
- 17) Ansuchen des Hrn. Dr. Rudolf Neugebauer auf Abänderung des Werkvertrages
- 18) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 79, Kündigung bzw. einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - ab) Personalnummer 181, Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Verlängerung der Frist zur Ablegung der Gemeindedienstprüfung
 - ac) Personalnummer 262, Anstellung als Verwaltungsbedienstete
 - ad) Personalnummer 260, Anstellung als Reinigungskraft
 - ae) Personalnummer 263, Anstellung als Verwaltungsbediensteter
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 238, Bericht über die Beendigung des Dienstverhältnisses
 - bb) Personalnummer 259, Bericht über Beendigung des Dienstverhältnisses
 - bc) Personalnummer 4100, Bericht über Beendigung des Dienstverhältnisses
- 19) Berichte

Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer
Gartenzeile 42
3842 Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 10.06.2020

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2020 wie folgt zu ergänzen:

**„Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
d) Wasserversorgungsanlage Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen
für die Planung und Fördereinreichungen“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Herbert Höpfl
Neuwirthsiedlung 5/3
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 10.06.2020

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung 10.06.2020 wie folgt zu ergänzen:

„Kammerchor Albert Reiter – Kostenlose Nutzung des Stadtsaales für Probetätigkeiten“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	10. Juni 2020	eingel.
Zahl	Waidhofen, 09.06.2020	

SPÖ Gemeinderatsfraktion
WAIDHOFEN AN DER THAYA

h C^u

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Erstattung der Schanigartengebühren und Abgaben für die Warenaustragung für das Jahr 2020 in Form einer Wirtschaftsförderung!

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des

Gemeinderates

aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Gastronomie ist eine der am härtesten getroffenen Branche während der Corona-Krise.

Auch nach Öffnung der Schanigärten mit 15.05.2020 ist ersichtlich, dass die Gäste mit dem Besuch noch sehr zurückhaltend bei der Gastronomie und damit verbundenen Schanigärten sind.

Da die Gastronomie in Waidhofen neben den Vereinen einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenleben bildet, ist es auch eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, die Gastronomie finanziell in der Form zu unterstützen, dass die vorgeschriebenen Abgaben für die Schanigärten und Warenaustragung als „Wirtschaftsförderung“ refundiert werden.

GR Patrik Neuwirth

GR Thomas Pfabigan

GR Franz Pfabigan


(Unterschrift)

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya	
am	10. Juni 2020 eingel.
Zahl	/Big.

SPÖ Gemeinderatsfraktion
Waidhofen AN DER THAYA

Waidhofen, 09.06.2020

u D^u

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Ausbau des Glasfaser-Internet im Stadtgebiet Waidhofen !

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des

Gemeinderates

aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

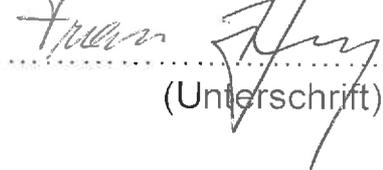
Siehe Anhang!

GR Patrik Neuwirth

GR Thomas Pfabigan

GR Franz Pfabigan


.....

.....

.....
(Unterschrift)

Dringlichkeits-Antrag (SPÖ-WT)

Betreff: Glasfaser-Internet – Stadt Waidhofen an der Thaya

Die Covid-19 Epidemie hat uns leider gezeigt, dass Waidhofen in keinsten Weise den dadurch resultierenden Internet-Herausforderungen entspricht.

Schon vorher und besonders in der Corona-Krise häufen sich die Beschwerden, dass ein sicheres Arbeiten von zu Hause in Waidhofen nicht gewährleistet ist.

Das total veraltete Speeding Stadtnetz kann den Anforderungen an Daten-Strömen „**natürlich**“ technisch nicht gerecht werden. Langzeit-Ausfälle (von Stunden bis 1 Tag) und Geschwindigkeitsprobleme vom kompletten Netz zeigen, dass das für TV entwickelte Speeding-Netz rasch abgelöst und somit durch die moderne Glasfaser-Technologie erneuert werden muss.

Durch die ständigen Speeding-Ausfälle bedingt, weichen Kunden auf das A1-Funknetze (Handy) aus. Dadurch wird auch das schnellere A1-Funk-Netz voll ausgelastet...!

Sicherheit im Netz: (Ein KO-Kriterium)

Das für TV entwickelte Speeding-Netzwerk sendet TV Signale über ein Koaxial-Kabel in jede Wohnzimmer-Dose in der Stadt.

Auch alle Internet-Tätigkeiten, Surfen, eMails, Video-Konferenzen, etc. werden von allen Kunden immer an alle Wohnzimmer-Dosen gleichzeitig gesendet, das Kunden-Modem filtert die Signale mit Zeitfenstern heraus.

Toll, man sitzt zu Hause im eigenen Wohnzimmer und kann mit technischen Wissen alle Daten von Anderen sehen...! (Wird Speeding sicher bestreiten ist aber so...)

Durch die Zeitfenster[ms] für Kunden muss kurzzeitig unterbrochen werden, dadurch ergibt sich eine sehr geringe Bandbreite **400Mbit für die Stadt** d.h. 4 Kunden mit 100Mbit dann ist Schluss... Absturz oder man bremst alle Kunden, schalte einzelne Kunden komplett ab, was ja schon seit Jahren passiert.

Man kann dies noch geringfügig erhöhen, wenn man Analoge-TV Sender abschaltet um neue Frequenzen zu bekommen, passiert auch schon einigen Jahren.

Böse Zungen behaupten, dass Speeding damit neue Digital-TV-Geräte verkaufen kann und damit sogar mehrmals verdient...! (Meinung dazu steht Jedem frei...)

Schuster bleib bei Deinen Leisten... TV-Netz und kein pseudo Internet

Merke:

Unsere Gemeindeväter haben vor 100 Jahren schon die Eisenbahn verboten. Jetzt das Glasfaser-Internet... „einfach lernresident“

!... Bald ist der Zug für Waidhofen wirklich abgefahren ...!

Die alten und neuen Internet-Anforderungen:

- 1) 24h stabile Leitung (100/100 Mbit) = standard
- 2) LTE 5G Ausbau (Long Term Evolution)

A1 hat damit begonnen, Ecke Böhmigasse/Moriz-Schadek-Gasse
Mit eigener Glasfaser-Anbindung (Heidenreichsteinerstraße)



LTE 4G ist bereits am Kirchturm braucht aber dringend eine neue Glasfaser-Anbindung um mehr Stabilität zu gewährleisten...!

- 3) Corona App (Überwachung)

Um eine Überwachung sinnvoll nutzen zu können, darf das Internet nicht ausfallen wie dies gerade in WT üblich ist...!
Außerdem muss die Basisbandbreite (min. 30Mbit) stabil gegeben sein

- 4) Home Office

Firmen lassen Ihre Mitarbeiter immer mehr von zu Hause arbeiten...
Spart auch Wegstrecken hin/zurück (Energie CO²)

- 5) CoVid-19 (Home-Office)

Infektionen werden leider immer öfter zum Problem führen...!
Ob dies CoVid-19 heißt oder 2/3. Welle oder Vogelgrippe wird sich hoffentlich nicht sobald wiederholen...! Die Menschen werden aber nicht so schnell lernen...!

- 6) Home-Office von Risiko-Gruppen (meist über 50 Jahre)

Menschen mit Vorerkrankungen sollten mehr von zu Hause arbeiten
speziell in den Infektionszeiten...! (Wird Standard, Gesetze im Bearbeitung)

7) Fernwartungen (Hilfe von zu Hause aus)

IT-Wartungen in Firmen werden meist in der Nacht von zu Hause durchgeführt. Hierbei muss die Leitung 24h stabil sein nicht wie derzeit in WT
Durch die Hilfestellung (Fernwartung) kann rasch reagiert werden, außerdem spart man Energie (CO²) für unnötige Fahrten, etc.

8) Skype (Video-Konferenzen) MicroSoft-Teams (Schüler/Lehrer)

Große Firmen setzen schon lange auf Video-Konferenzen, in Zeiten von eingeschränkten Flug-Angeboten wird dies enorm genützt.
Ist auch sinnvoll spart Energie CO².
Skype, ist schon Standard erfordert aber hohe stabile Bandbreiten über 24h ...
Sämtliche Schulen wurden mit MicroSoft-Teams ausgerüstet, damit kann eine Schulbetrieb von zu Hause aus nahezu reibungslos durchgeführt werden. Ist eine echte Alternative für Unterricht auch bei einzelnen Krankheitsfällen von Schülern, die einfach mit den Mitschülern und Lehrern verbunden bleiben...!

Die Neuzeit kommt auch nach Waidhofen, die Wiener sagen ins Hinterland...!

9) Firmengründungen die Glasfaser benötigen

Firmen aus Wien (Hausverwaltungen, etc.) die enorme Mietkosten z.B. im 1. Bezirk zahlen, versuchen günstige Lösungen zu finden.
Waidhofen wäre ein potentieller Partner mit Gebäuden und HAK Absolventen.
Ohne Glasfaser natürlich bleiben wir das Hinterland...!
Vorteil, Menschen müssen nicht Pendeln (Lebensqualität & Enrgieeinsparung)

Resümee - Conclusio

Wertminderung von Immobilien in WT-Stadt um bis zu 30%
durch unzureichendes Internet.

Bei jedem Verkauf wird nach den Anschlüssen gefragt, bei jungen Menschen ist das Internet ein KO-Kriterium.

Merke, meist brauchen Privathaushalte wesentlich mehr Bandbreite und Datenvolumen als Firmen.

Durch die Cloud-Technologien liegen Daten nicht mehr auf den PC's, Tablett's oder Handy's.

Sicherungen werden vermehrt in die Cloud gesendet, Videos und TV einfach als Stream angeschaut.

Ein Video in HD braucht 20Mbit, TV ebenfalls, etc.

Dies funktioniert in Waidhofen alles nicht oder nur mit schlechter Qualität...!

Typische Datenraten

Anwendung	Datenrate	Charakteristik
Chatten	< 0,0001 MBit/s	schubweise
Internet-Telefonie	0,016 bis 0,080 MBit/s	durchgehend
Musik-Streaming	0,03 bis 0,3 MBit/s	durchgehend
DivX/Xvid-Video (MPEG-4)	1 bis 1,3 MBit/s	durchgehend
unkomprimiertes CD-Audio	1,5 MBit/s	durchgehend
Websurfen, E-Mail	1 bis 6 MBit/s	schubweise
DivX/Xvid in HD	4 bis 8 MBit/s	durchgehend
DVD-Video (MPEG-2)	5 bis 10 MBit/s	durchgehend
HD-Video (H.264, MPEG-2)	10 bis 20 MBit/s	durchgehend
UHD-Video (H.264, H.265)	10 bis 40 MBit/s	durchgehend
Backup, Daten kopieren	90 bis 900 MBit/s	schubweise
unkomprimiertes HD-Video (1080p, 24 Bit/Pixel)	3000 MBit/s	durchgehend
unkomprimiertes UHD-Video (2160p, 24 Bit/Pixel)	12 000 MBit/s	durchgehend

Danke auch an die Bevölkerung und den unzähligen Rückmeldungen von Firmen, Versicherungen, etc. die einfach leiden ...!

Es waren auch einige verbale Ausrutscher bzgl. Gemeindeväter dabei, dies zeigt aber nur die Zivilcourage der leidenden Bevölkerung...!

FPÖ – Gemeinderatsklub

.....
An den
Gemeinderat der
Stadt/Markt/Gemeinde
WAIDHOFEN
.....

"E"

WT, am 9.6.2020

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die Gemeinderäte der FPÖ stellen den Antrag, die Tagesordnung, um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Wirtschaftsförderung Schanigärten

Antrags- und Dringlichkeitsbegründung:

Durch die Coronakrise wurde die Gastronomie unter den verordneten Einschränkungen besonders hart getroffen. Die meisten Lokale haben den Betrieb mit 15. Mai 2020 unter entsprechenden Beschränkungen wieder aufgenommen.

Um die Gastronomie in diesem Krisenjahr zu unterstützen, soll daher der Gebrauch des öffentlichen Grundes für Schanigärten gefördert werden.

Die Gastronomiebetreiber erhalten einen Betrag in gleicher Höhe wie die vorzuschreibende Gebrauchsabgabe gemäß Verordnung der Gemeinde in Form einer Wirtschaftsförderung.

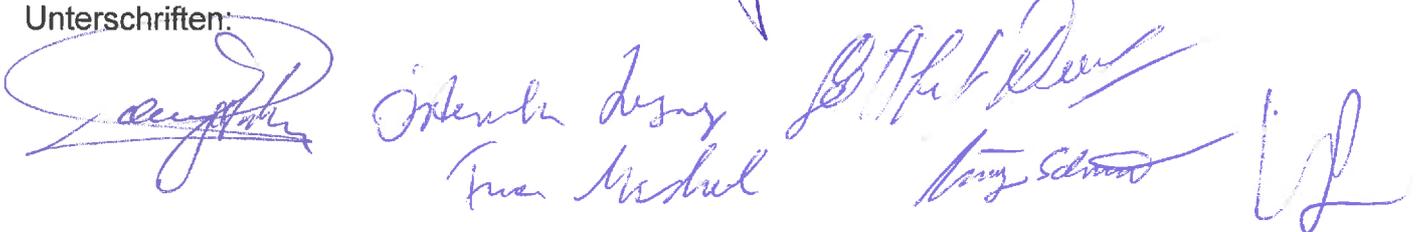
Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen: Den Betreibern der Schanigärten soll aufgrund der Coronakrise für das gesamte Jahr 2020 eine Förderung in der Höhe der Gebrauchsabgabe gewährt werden.

Die Gemeinderäte der FPÖ Fraktion

Unterschriften:

 Several handwritten signatures in blue ink are present, including a large signature on the left and several smaller ones on the right, some with names written below them like 'Österle', 'Karl Schmid', and 'Tomy Schmid'.

SPÖ Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya

Gemeinderat Franz PFABIGAN

Waidhofen, 10.06.2020

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

z.H Herrn Bürgermeister Robert ALTSCHACH

z.H. Herrn Vizebürgermeister NR Ing. Martin LITSCHAUER

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya	
am	10. Juni 2020 eingel.
Direktion	
Zahl	/ Blg.

Betr.: Anfrage gem. § 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F.

Projektstatus Siedlungsgebiet Mühlen und Höfe

Sehr geehrte Herren,

Gemäß **§ 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F** stelle ich die Anfrage über den derzeitigen Projektstatus im Siedlungsgebiet „Mühlen und Höfe“! Insbesondere über den derzeitigen Stand des Projektes und die weiteren Vorhaben im Jahr **2020** und deren Folgejahren.

Punkt 1: derzeitiger Projektstatus

Punkt 2: welche Vorhaben im Allgemeinen und betreffend Infrastruktur sind für die Jahre 2020 bzw. 2021 geplant. (Finanzierung und Baufortschritt)

Punkt 3: Ab welchen Zeitpunkt ist geplant, dass die Bewerber mit dem Hausbau beginnen können

Punkt 4: Gibt es schon eine Festlegung für den Grundstückspreis je/m²

Punkt 5: Gibt es eine Aufstellung wie viele Bewerber für die Baugründe bereits vorhanden sind.

Nachdem es durch die Gemeinderatswahl 2020 eine andere Zusammensetzung des Gemeinderates gibt. Damit sind auch unterschiedliche Auffassungen im Gegensatz zum Gemeinderat 2015 - 2020 aufgrund von anderen Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat gegeben, ist es für die Bauwerber besonders wichtig, welche Entwicklung das Siedlungsgebiet „Mühlen und Höfe“ nimmt.

Ich ersuche höflichst um Beantwortung dieser Punkte im Gemeinderat!

Mit freundlichen Grüßen:

GR Franz Pfabigan



Gemeinderat
öffentlicher Teil
10.06.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

a) 27. Februar 2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
10.06.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

b) 5. März 2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
10.06.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 13.05.2020

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 13.05.2020 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalter-Stellvertreterin dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Rainer CHRIST zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 13.05.2020

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Entschuldigt:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Patrik NEUWIRTH
--------------------------------------	--------------------

Schriftführer

Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		6 016,01 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254/01	vom 31.12.2019	574 842,18 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254/01	vom 31.12.2019	225,23 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 001/01	vom 31.12.2019	3 160 687,99 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 135/02	vom 31.12.2019	2 272,91 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0050	vom 31.12.2019	28 910,60 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung	vom 31.12.2019	30 418,51 €
	Gesamt-Istbestand	<u>3 803 373,43 €</u>

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr.

12768

Letzte Ausgabenpost-Nr. 12768

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	60 907,74	22 913 676,85	11 597 193,24	34 571 777,83
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	60 907,74	22 913 676,85	11 597 193,24	34 571 777,83
Verbuchte Ausgaben	54 891,73	19 116 319,43	11 597 193,24	30 768 404,40
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	54 891,73	19 116 319,43	11 597 193,24	30 768 404,40
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	6 016,01	3 797 357,42	0,00	3 803 373,43

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung des Rechnungsabschlusses

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Alle Ausgabenüberschreitungen (über EUR 36.400,00 und 50 %) wurden hinterfragt und ausreichend beantwortet.

ad. Pkt. 5. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

keine

Waidhofen an der Thaya, am 13.05.2020

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses:

Schriftführer:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

1) Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen!

14.5.2020

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen!

15.5.2020

(Datum)

Franz
(Der Kassenverwalter) - Stellvertreter

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 10.06.2020 vorgelegt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Aufgrund geänderter Bestimmungen wegen der Maßnahmen der COVID-19-Pandemie ist gemäß § 84 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits an die NÖ Landesregierung übermittelten Entwurf des Rechnungsabschlusses noch Veränderungen ergeben haben. Gegenüber dem übermittelten Entwurf an die NÖ Landesregierung ergaben sich KEINE Veränderungen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019:

1. Die Jahresrechnung 2019 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt
 von EUR 16.438.887,18
 und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt
 von EUR 16.260.166,82
 somit einem Soll-Überschuss von **EUR 178.720,36**

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll von EUR 2.696.289,52
 und einem Ausgaben-Soll von EUR 2.161.916,17
 somit einem Soll-Überschuss von **EUR 534.373,35**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gegenüber dem bereits übermittelten Entwurf des Rechnungsabschlusses an die NÖ Landesregierung keine Veränderungen ergeben haben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2019

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019:

Die Jahresrechnung 2019 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	173.690,39
-----------	-----	------------

und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	70.672,61
-----------	-----	-----------

somit einem Soll-Überschuss von	EUR	103.017,78
---------------------------------------	-----	-------------------

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Flurbereinigung Schlagles, Zu- und Abschreibungen vom und zum öffentlichen Gut der Grundstücke Nr. 309/1 und 314, KG Schlagles

SACHVERHALT:

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens in der KG Schlagles wurde der öffentliche Weg mit der Grundstücksnr. 309 entsprechend dem tatsächlichen Verlauf vermessen. Daraufhin wurde zuerst das Grundstück Nr. 309 geteilt, wodurch die Grundstücke Nr. 309/1 und 309/2 entstanden sind. In weiterer Folge soll der neu vermessene Weg mit der Grundstücksnr. 314 entstehen. Das Grundstück Nr. 309/1 entfällt somit.

Mit Schreiben vom 19.02.2020, Zahl ABB-FB-636, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Pfarrgasse 24, nachstehenden Schriftsatz an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Schlagles-FB

Übernahme von Weggrundstück 314 in die Erhaltung der Gemeinde und Entwidmung von Weggrundstück 309/1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Zuge des anhängigen Agrarverfahrens werden neue Wege geschaffen, die die bisherigen in diesem Gebiet entbehrlich machen.

Die Zuständigkeit NÖ Agrarbezirksbehörde umfasst gemäß § 97 Abs. 3 lit.c) FLG aber nicht die Angelegenheiten der öffentlichen Straßen.

Wir können unser Verfahren daher nur korrekt abwickeln, wenn der Gemeinderat sowohl die Auflassung der entbehrlich werdenden Wege als auch die Übernahme der neuen Wege in die Erhaltung der Gemeinde beschließt.

Da eine korrekte Abwicklung dieses Verfahrens auch Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des agrarbehördlichen Verfahrens ist, ersuchen wir um folgenden Vorgang:

Beschluss des Gemeinderats über die Auflassung des entbehrlich gewordenen Weges 309/1 und Übernahme des neuen Weges 314 in die Erhaltung der Gemeinde.

Übersendung des Beschlusses (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll) an die NÖ Agrarbezirksbehörde zum oben angegebenen Kennzeichen.

Hinweis: Die planliche Darstellung dazu ist im FB-Plan enthalten, die Flächenangaben sind ebenfalls dort angeführt (Änderungsausweis).

Wir bedanken uns schon im Voraus für die Bemühungen.

Für den Amtsvorstand
Ing. Martin Witzmann“

Im vorgelegten Plan der NÖ Agrarbezirksbehörde ist das neue Wegenetz des Öffentlichen Gutes dargestellt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Planes der NÖ Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Pfarrgasse 24, wird folgende Zu- und Abschreibung zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21180 Schlagles genehmigt:

Lastenfrem **Zuschreibung** zur Liegenschaft EZ 41 der KG 21180 Schlagles, Öffentliches Gut:

Grundstück Nr. neu	Fläche m ²
314	1.905

Lastenfrem **Abschreibung** von der Liegenschaft EZ 41 der KG 21180 Schlagles, Öffentliches Gut:

Grundstück Nr. alt	Fläche m ²
309/1	911

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen des Grundstückes Nr. 552/4, KG Götzles

SACHVERHALT:

Im Zuge der Vermessung der Ortsdurchfahrt Götzles werden Trennflächen vom und zum Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu- und abgeschrieben. Es wurde darüber vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, eine Vermessungsurkunde, GZ 52209, vom 04.05.2020, erstellt.

Im Wesentlichen werden die Nebenanlagen der tatsächlichen Nutzung angepasst. Die Trennfläche „15“ soll vom Öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 552/4) abgeschrieben und die Trennfläche „14“ dem Öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 552/4) zugeschrieben werden. Weiters werden Öffentliche Flächen zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem tatsächlichen Stand angepasst.

Die Landesstraße 8123 sowie die Verkehrsinsel, welche die Grundstücksnummer 589/2 erhält, bleiben im Eigentum des Landes Niederösterreich.

Gemäß § 4 Ziffer 3b NÖ Straßengesetz 1999 ist die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, GZ 52209, vom 04.05.2020, wird folgende Zu- und Abschreibung zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21122 Götzles genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

„K U N D M A C H U N G

=====

Der Gemeinderat der Gemeinde **Waidhofen an der Thaya** hat in seiner Sitzung vombeschlossen:

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der **Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 52209** in der KG Götzles dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück „15“ wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.
- 1.2) Der Restteil des sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücks 552/4 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
- 2.) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der **Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 52209** in der KG Götzles dargestellte Trennstück „14“ wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf des Grundstückes Nr. 211/1 und Verkauf von Trennflächen des Grundstückes Nr. 211/12, KG 21101 Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.08.2019, Punkt 7a der Tagesordnung, wurde der mögliche Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 211/12, KG Altwaidhofen, genehmigt

Es wurde beschlossen an Frau Christine SCHRÖDER, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 15, und Herrn Daniel HÖLLRIEGL, wohnhaft in 3903 Echtsenbach, Wolfenstein 6, zur Vergrößerung ihres Grundstückes Nr. 214/1, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 211/12, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen, in einem Ausmaß von 347 m² (davon ca. 209 m² im Bauland) zu verkaufen. Der Kaufpreis zum damaligen Zeitpunkt betrug EUR 24,00 pro Quadratmeter für das Bauland bzw. EUR 6,00 pro Quadratmeter für das Grünland zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.844,00 zu veräußern. Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen. Die Restfläche des Grundstückes Nr. 211/12 und das bestehende Grundstück Nr. 211/1 sind im Zuge der Grundstückteilung zu einer Parzelle zu vereinigen.

Nach Durchführung der Grenzvermessung wurde offenkundig, dass bei der im Beschluss enthaltenen Bau- und Grünlandfläche ein tabellarischer Ablesefehler passierte (324 m² Bauland und lediglich 23 m² Grünland), was zu einer wesentlichen Kaufpreiserhöhung geführt hätte (EUR 7.914,00 anstatt EUR 5.844,00). In Kenntnis darüber wurde durch die Familie Schröder/Höllriegl nochmals Preisverhandlungen mit Hr. Bürgermeister Altschach vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass vorbehaltlich eines Gemeinderatsbeschlusses die Fläche zum ursprünglich bekannt gegebenen Preis von EUR 5.844,00 veräußert wird.

Mit Schreiben vom 27.02.2020 haben Frau Melanie THOR und Herr Andreas VOISY, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Plessnerstraße 1/8/2, um Kauf des Grundstückes Nr. 211/1 und Ankauf der Restfläche des Grundstückes 211/12, EZ 164, KG 21101 Altwaidhofen, im Gesamtausmaß von 1.230 m² (gesamte Fläche im Bauland) angesucht.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 20 der Tagesordnung, beträgt derzeit der Verkaufspreis für das Bauland EUR 25,00 pro Quadratmeter. Der Verkaufspreis beträgt somit für das vereinigte Grundstück EUR 30.750,00, Aufschließungsabgabe ist im Kaufpreis nicht enthalten.

Die anteiligen Kosten des Kaufvertrages, die auf die Käufer Voisy/Thor entfallen werden durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Ein diesbezüglicher Kaufvertrag wurde beim Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in Auftrag gegeben und ausgearbeitet.

Die anteiligen Kosten die seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Vertragserichtung samt Nebenkosten zu übernehmen sind, betragen ca. EUR 2.500,00.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Grundbesitz, Grundkäufe) EUR 10.000,00
gebucht bis: 27.05.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) Herrn **Andreas VOISY**, geb. 19.03.1989, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/8/2,

c) Frau **Melanie THOR**, geb. 22.06.1995, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Plesserstraße 1/8/2,

d) Herrn **Daniel HÖLLRIEGL** geb. 22.11.1990, wohnhaft in 3903 Echtsenbach, Wolfenstein 6, und

e) Frau **Christine SCHRÖDER**, geb. 05.11.1991, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 15,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 164 im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen** u.a. mit den Grundstücken 211/1 Landw(10)/Landw(10) und 211/12 Landw(10), im grenzkatastralen Gesamtausmaß laut Katasterstand von 1.577 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 03.03.2020, GZ. 3477/20, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Andreas VOISY, geb. 19.03.1989, und Frau Melanie THOR, geb. 22.06.1995, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 164 im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen

- a) das Grundstück 211/1 Landw(10)/Landw(30), im Ausmaß von 802 m², und
- b) die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 211/12 der KG. 21101 Altwaidhofen im Ausmaß laut Teilungsausweis von 428 m², welche Flächen zur Gänze als Bauland gewidmet sind, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 30.750,00 (Euro dreißigtausendsiebenhundertfünfzig).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Daniel HÖLLRIEGL, geb. 22.11.1990, und Frau Christine SCHRÖDER, geb. 05.11.1991, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 164 im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 211/12 der KG. 21101 Altwaidhofen im Ausmaß laut Teilungsausweis von 347 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 5.844,00 (Euro fünftausendachthundertvierundvierzig), wobei auf die als Bauland gewidmete Teilfläche von 324 m² ein Teilkaufpreis von € 5.706,00 (Euro fünftausendsiebenhundertsechs), sowie auf die als Grünland gewidmete Teilfläche von 23 m² ein Teilkaufpreis von € 138,00 (Euro einhundertachtunddreißig) entfällt.

III.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der jeweiligen Käufer hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Den Käufern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung der Vertragsobjekte zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf denselben hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den jeweiligen Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben haben die jeweiligen Käufer allein zu vertreten.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auf dem Grundstück 211/1 (neu) für den Falle ein, dass

- a) sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf dem Grundstück 211/1 (neu) mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnen und dieses Wohnhaus nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollenden,
- b) sie das Grundstück 211/1 (neu) vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter litera a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Verkäuferin durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußern.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an Herrn Andreas VOISY und Frau Melanie THOR an die im Vertrag angeführte oder der Verkäuferin nachweislich zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen und sind diese verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert wird, festzusetzen und sind Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen (insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und ausdrücklich auch eine allfällige Immobilienertragsteuer) einschließlich der Übertragung

im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Wertverbesserungen am wiederkaufsgegenständlichen Vertragsobjekt werden nicht ersetzt.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung eines baubehördlich bewilligten Wohnhauses auf dem Grundstück 211/1 (neu) und Erstattung der Fertigstellungsmeldung für das Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, in diesem Fall sämtliche notwendige Urkunden zur Löschung des Wiederkaufsrechts zu unterfertigen. Die dafür anfallenden Kosten tragen Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR.

Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR stimmen der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes zu.

VII.

Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR verpflichten einander wechselseitig, ohne Zustimmung des jeweils anderen Miteigentümers, die denselben gehörigen Hälfteanteile am Grundstück 211/1 (neu) der KG. 21101 Altwaidhofen, vorgetragen ob der für diese Grundstücke künftig bestehenden EZ. im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen, weder zu belasten noch zu veräußern, dies bei obligatorischer Wirkung.

Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR räumen einander wechselseitig das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB, wobei gemäß § 1078 ABGB das Vorkaufsrecht auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vom Berechtigten um den anteiligen Verkehrswert ausgeübt werden kann, an den denselben gehörigen Hälfteanteilen am Grundstück 211/1 (neu) der KG. 21101 Altwaidhofen, vorgetragen ob der für dieses Grundstück künftig bestehenden EZ. im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen ein und erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Sollten sich Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR nicht über den anteiligen Verkehrswert eines zur Veräußerung anstehenden Liegenschaftsanteils einigen, ist jeder von ihnen berechtigt, auf eigene Kosten einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilien mit der Schätzung des Verkehrswertes zu beauftragen, wobei der Mittelwert der von den Sachverständigen erhobenen Werte als Verkehrswert anzusehen ist.

Die Einräumung des wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbot und des wechselseitigen Vorkaufsrechtes erfolgt unentgeltlich.

Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR stimmen der grundbücherlichen Sicherstellung des Vorkaufsrechtes im Rang nach dem Wiederkaufsrecht der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenseitlichen Kaufvertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) die Eröffnung einer neuen Einlagezahl im Grundbuch der KG. 21101 Altwaidhofen und darob
 - aa) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Andreas VOISY, geb. 1989-03-19 und Melanie THOR, geb. 1995-06-22, je zur Hälfte, ob der unter a) neu zu eröffnenden Einlagezahl für dieselben,
 - bb) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt "VI." dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
 - cc) im Rang danach die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für sämtliche Veräußerungsgeschäfte unter Lebenden gemäß § 1078 ABGB gemäß Punkt „VII.“ dieses Vertrages in Ansehung der
 - aaa) dem Andreas VOISY, geb. 1989-03-19, gehörigen Hälfte für Melanie THOR, geb. 1995-06-22,
 - bbb) der Melanie THOR, geb. 1995-06-22, gehörigen Hälfte für Andreas VOISY, geb. 1989-03-19,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 164 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
 - aa) die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 211/1 und die Zuschreibung desselben zu der unter a) neu zu eröffnenden Einlagezahl,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 211/12 und die Zuschreibung derselben zu der unter a) neu zu eröffnenden Einlagezahl, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 211/1,
 - cc) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 211/12 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 174, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 214/1.

IX.

Zur Berichtigung der Kaufpreise haben

- a) Herr Andreas VOISY und Frau Melanie THOR den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 30.750,00 (Euro dreißigtausendsiebenhundertfünfzig),
 - b) Herr Daniel HÖLLRIEGL und Frau Christine SCHRÖDER den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 5.844,00 (Euro fünftausendachthundertvierundvierzig),
- bereits vor Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung der Vertragsobjekte durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünschen jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

X.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG (Paragraf fünf Ziffer sieben Niederösterreichisches Grundverkehrsgesetz) nicht erforderlich ist.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages sind

- a) die rechtskräftige Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde, sowie
- b) die rechtskräftige Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt Gmünd,
erforderlich.

XI.

Herr Andreas VOISY, Frau Melanie THOR, Herr Daniel HÖLLRIEGL und Frau Christine SCHRÖDER erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XII.

Die mit der grundbücherlichen Durchführung der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand zu Lasten von Herrn Daniel HÖLLRIEGL und Frau Christine SCHRÖDER.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einerseits sowie Herrn Andreas VOISY und Frau Melanie THOR andererseits verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einerseits sowie Herrn Daniel HÖLLRIEGL und Frau Christine SCHRÖDER andererseits verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand zu Lasten von Herrn Daniel HÖLLRIEGL und Frau Christine SCHRÖDER.

Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr gehen zur ungeteilten Hand zu Lasten der jeweiligen Käufer.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, die Vertragsobjekte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin der Vertragsobjekte zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XIV.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für alle übrigen Vertragsparteien ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch Frau Melanie THOR und Herr Andreas VOISY auf dem neugeformten Grundstück Nr. 211/1, KG Altwaidhofen, sowie Frau Christine SCHRÖDER und Herrn Daniel HÖLLRIEGL auf der Teilfläche „1“ des Grundstücks Nr. 211/12, KG 21101 Altwaidhofen, nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2019, Punkt 4f der Tagesordnung über Verkauf des Einstellraumes West, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat am 25.07.2019 unter Punkt 4f der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft den Einstellraum West der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5, Grundstück Nr. 1228/5, EZ 1646, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 30,82 m² mit 92/2369 Anteilen an die Wohnungseigentümergeinschaft **Ing. Karl LUKAS**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 10/3, **Karl Mölzer**, 3830 Ulrichschlag 3, **Ida Birnzain**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/1, **Erika Apfelthaler**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/5, **Anita Polt**, 3830 Brunn 81, **Eva Widhalm**, 1180 Wien, Gersthofer Straße 75-77/8/10, und **Gerd und Veronika Janusz**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/2, zum angebotenen Kaufpreis in der Höhe von EUR 8.000,00.“

Durch das Notariat Mag. Michael Müllner wurde nunmehr auch ein Kaufvertrag ausgearbeitet, allerdings hat sich zwischenzeitlich die Eigentümergeinschaft insofern geändert, als das Frau Ida Birnzain (vormals Eigentümerin der Wohnung Top Nr. 1) aus der Eigentümergeinschaft ausgeschieden ist und ihr Anteil von Frau Eva Widhalm, 1180 Wien, Gersthofer Straße 75-77/8/10, übernommen wurde.

Der Gesamtkaufpreis von EUR 8.000,00 bleibt unberührt. Im Kaufvertrag ist eine Aufteilung der Kosten nach den jeweiligen Anteilen der Eigentümer enthalten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019 Punkt 4f der Tagesordnung wird insofern abgeändert, als dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Einstellraum West der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5, Grundstück Nr. 1228/5, EZ 1646, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von ca. 30,82 m² mit 92/2369 Anteilen an die Wohnungseigentümergeinschaft, bestehend aus **Ing. Karl LUKAS**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 10/3, **Karl Mölzer**, 3830 Ulrichschlag 3, **Erika Apfelthaler**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/5, **Anita Polt**, 3830 Brunn 81, **Eva Widhalm**, 1180 Wien, Gersthofer Straße 75-77/8/10, und **Gerd und Veronika Janusz**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/2,

zum angebotenen Kaufpreis in der Höhe von EUR 8.000,00 verkauft und folgender Kaufvertrag abgeschlossen wird:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
als Verkäuferin einerseits, sowie
- b) Herrn **Ing. Karl LUKAS**, geb. 30.01.1960, SV 2111 300160, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Stefan Flieger-Straße 10/3,
- c) Herrn **Karl MÖLZER**, geb. 31.08.1940, SV 3679 310840, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Ulrichschlag 3,
- d) Frau **Erika APFELTHALER**, geb. 02.01.1942, SV *** 020142, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/5,
- e) Frau **Anita POLT**, geb. 11.04.1964, SV 2889 110464, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Brunn 81,
- f) Frau **Eva WIDHALM**, geb. 26.07.1947, SV 2580 260747, wohnhaft in A-1180 Wien, Gersthofer Straße 75-77/8/10,
- g) Herrn **Gerd JANUSZ**, geb. 07.06.1964, SV *** 070664, und Frau **Veronika JANUSZ**, geb. 04.03.1956, SV *** 040356, beide wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5/2,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1646 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1228/5 Baufl. (10)/Bauf. (20)/Gärten (10) – Dr. Leopold Schönbauer-Straße 5 - im grenzkatastralen Ausmaß von 799 m², ist das Eigentumsrecht für

- a) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 181/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 4 untrennbar verbunden ist,

- b) Herrn Karl Mölzer, geb. 1940-08-31, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 8 untrennbar verbunden ist,
- c) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 12 untrennbar verbunden ist,
- d) Frau Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 5 untrennbar verbunden ist,
- e) Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu 92/2369-Anteilen einverleibt,
- f) Frau Anita Polt, geb. 1964-04-11, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 6 untrennbar verbunden ist,
- g) Frau Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 11 untrennbar verbunden ist,
- h) Frau Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 9 untrennbar verbunden ist,
- i) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 7 untrennbar verbunden ist,
- j) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 67/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Einstellraum Ost untrennbar verbunden ist,
- k) Herrn Gerd Janusz, geb. 1964-06-07, und Frau Veronika Janusz, geb. 1956-03-04, zu je 90/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 2 untrennbar verbunden ist,
- l) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 186/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 10 untrennbar verbunden ist,
- m) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 180/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 3 untrennbar verbunden ist,
- n) Frau Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, zu 181/2369-Anteilen einverleibt, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 1 untrennbar verbunden ist.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt das Nutzwertgutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die Fachgruppe Immobilien, Johannes Wild, MSc, MRICS, in 3950 Dietmanns, vom 13.02.2020, zugrunde.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt die den derselben gehörigen 92/2369-Anteile an der Liegenschaft EZ. 1646 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Einstellraum West), an

- a) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 181/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 635,93 (Euro sechshundertfünfunddreißig und dreiundneunzig Cent),
- b) Herrn Karl Mölzer, geb. 1940-08-31, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),

- c) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- d) Frau Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- e) Frau Anita Polt, geb. 1964-04-11, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- f) Frau Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- g) Frau Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- h) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- i) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 67/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 235,30 (Euro zweihundertfünfunddreißig und fünfzig Cent),
- j) Herrn Gerd Janusz, geb. 1964-06-07, und Frau Veronika Janusz, geb. 1956-03-04, zu je 90/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von insgesamt € 632,42 (Euro sechshundertzweiunddreißig und zweiundvierzig Cent),
- k) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 186/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 653,50 (Euro sechshundertdreiundfünfzig und fünfzig Cent),
- l) Herrn Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, zu 180/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 632,42 (Euro sechshundertzweiunddreißig und zweiundvierzig Cent),
- m) Frau Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, zu 181/2277-Anteilen, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 635,93 (Euro sechshundertfünfunddreißig und dreiundneunzig Cent),

somit um einen Gesamtkaufpreis von € 8.000,-- (Euro achttausend), mit dem im Punkt "I." dieses Vertrages genannten Gutsbestand, diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Den Käufern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme.

Ob der Liegenschaft EZ. 1646 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 6a die Dienstbarkeit der Geh-, Fahr- und Parkplatzrechte zu Lasten des Grundstückes 1228/5 für die Grundstücke 1227/4 und 1228/4 einverleibt.

Die Käufer sind in Kenntnis der obigen Belastung und übernehmen dieselbe in ihre weitere Duldungspflicht.

Die Verkäuferin haftet den Käufern dafür, dass die Betriebskosten des Vertrags-objektes bis zum Übergabestichtag bezahlt sind, keine sonstigen Forderungen der Eigentümergemeinschaft und keine Rückgriffsforderungen eines anderen Wohnungseigentümers gegen die Verkäuferin bestehen, denen ein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukäme, für sämtliche auf dem Vertragsobjekt errichteten Baulichkeiten (dies jedoch mit Ausnahme derjenigen baulichen Veränderungen, welche durch andere Wohnungseigentümer allenfalls innerhalb anderer Wohnungseigentumsobjekte vorgenommen wurden) eine Baugenehmigung beziehungsweise Benützungsbewilligung erteilt wurde, keine Benützungsregelungen beziehungsweise kein abweichender Aufteilungsschlüssel vereinbart wurde und keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern oder sonstigen Abgaben aushaften.

Insoweit von der Hausverwaltung Betriebskostennachzahlungen aus der Zeit bis zum Übergabestichtag vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der Verkäuferin zu bezahlen und verpflichtet sich dieselbe die Käufer diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Umgekehrt gebühren Betriebskostenguthaben aus der Zeit bis zum Übergabestichtag noch der Verkäuferin und verpflichten sich die Käufer, diese der Verkäuferin unaufgefordert unverzüglich herauszugeben.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 und die Umwidmung des Vertragsobjektes in Bauland vor dem 01.01.1988 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 280,- (Euro zweihundertachtzig) – das sind 3,5 % vom Kaufpreis - an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), A-1030 Wien, Marxergasse 4, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, unter Angabe IE ***/2020 zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931, zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 1646 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya in Ansehung der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen 92/2369-Anteile das Eigentumsrecht für

a) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 2 - zu 181/2277-Anteilen,

- b) Karl Mölzer, geb. 1940-08-31, B-LNR. 3 – zu 186/2277-Anteilen,
 - c) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 4 – zu 186/2277-Anteilen,
 - d) Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, B-LNR. 6 – zu 186/2277-Anteilen,
 - e) Anita Polt, geb. 1964-04-11, B-LNR. 8 – zu 186/2277-Anteilen,
 - f) Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, B-LNR. 11 – zu 186/2277-Anteilen,
 - g) Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, B-LNR. 12 – zu 186/2277-Anteilen,
 - h) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 13 – zu 186/2277-Anteilen,
 - i) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 14 – zu 67/2277-Anteilen,
 - j) Gerd Janusz, geb. 1964-06-07, und Veronika Janusz, geb. 1956-03-04, B-LNR. 15 und 16 – zu je 90/2277-Anteilen,
 - k) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 17 – zu 186/2277-Anteilen,
 - l) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 18 – zu 180/2277-Anteilen, und
 - m) Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, B-LNR. 19 – zu 181/2277-Anteilen
- einverleibt werden kann, wodurch unter Hinzurechnung des Vorbesitzes in Ansehung der ganzen Liegenschaft nunmehr
- 1) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 2 - zu 181/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 4 untrennbar verbunden ist,
 - 2) Karl Mölzer, geb. 1940-08-31, B-LNR. 3 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 8 untrennbar verbunden ist,
 - 3) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 4 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 12 untrennbar verbunden ist,
 - 4) Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, B-LNR. 6 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 5 untrennbar verbunden ist,
 - 5) Anita Polt, geb. 1964-04-11, B-LNR. 8 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 6 untrennbar verbunden ist,
 - 6) Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, B-LNR. 11 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 11 untrennbar verbunden ist,
 - 7) Erika Apfelthaler, geb. 1942-01-02, B-LNR. 12 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 9 untrennbar verbunden ist,
 - 8) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 13 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 7 untrennbar verbunden ist,
 - 9) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 14 – zu 67/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Einstellraum Ost untrennbar verbunden ist,
 - 10) Gerd Janusz, geb. 1964-06-07, und Veronika Janusz, geb. 1956-03-04, B-LNR. 15 und 16 – zu je 90/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 2 untrennbar verbunden ist und welche Anteile gemäß § 13 Wohnungseigentumsgesetz 2002 verbunden sind,
 - 11) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 17 – zu 186/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 10 untrennbar verbunden ist,
 - 12) Ing. Karl Lukas, geb. 1960-01-30, B-LNR. 18 – zu 180/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 3 untrennbar verbunden ist,
 - 13) Eva Widhalm, geb. 1947-07-26, B-LNR. 19 – zu 181/2277-Anteilen, mit welchen Anteilen das Wohnungseigentum am Wohnungseigentumsobjekt W 1 untrennbar verbunden ist, Eigentümer dieser Liegenschaft sind.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises haben die Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Gesamtkaufpreis von € 8.000,- (Euro achttausend) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünschen jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2020 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

IX.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zur ungeteilten Hand zu Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklären die Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Verkäuferin gehört. Für die Käufer ist je eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1429/11, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut

SACHVERHALT:

Frau Helga und Herr Ing. Gerald Krenn, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Kolpingweg 4, sind mit Schreiben vom 25.05.2020 mit folgendem Anliegen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Grenzfeststellung unseres Grundstückes Nr. 1429/16, KG Waidhofen an der Thaya, wurde auch der Grenzverlauf zum öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 1429/11 nachvollzogen. Dabei wurde durch den Geometer wie folgt festgestellt:

Der in der „Digitalen Katastralmappe“ aktuell dargestellte Grenzverlauf zum öffentlichen Gut entspricht einer Geraden zwischen den Grenzpunkten 7040 und 7041, was sich auch mit dem Verlauf der dort durch uns errichteten Stützmauer deckt. Bei Betrachtung der historischen Unterlagen lässt sich jedoch feststellen, dass der betroffene Grenzverlauf in diesem Bereich einen weiteren Punkt (Nr. 44) aufweist und einen leichten Knick in seinem Verlauf hat. Dieser geknickte Verlauf findet sich in mehreren historischen Vermessungsurkunden und ist gültig. Wie es passieren konnte, dass der relevante Grenzpunkt 44 aus der Katastralmappe verschwunden ist, konnte auch von der zuständigen Vermessungsbehörde nicht beantwortet werden. Es liegt jedenfalls keine weitere Vermessungsurkunde vor, mit der der gegenständliche Grenzverlauf begründet worden wäre.

Die Grenze zum öffentlichen Gut wurde durch uns unwissentlich mit einer Stützmauer überbaut, da wir bei Planung und Ausführung als Grundlage die Katastralmappe heranzogen, welche bereits den vor beschriebenen Fehler aufwies.

Zur Bereinigung der Situation ersuchen wir die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya darum, uns die im Teilungsplan der Vermessung Dr. Döllner ZT GmbH ausgewiesene Fläche von 3 m², aus dem Öffentlichen Gut um einen Kaufpreis von EUR 25,00 / m² zu verkaufen. Alle Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung werden von uns übernommen.

Mit dem Ersuchen um positive Erledigung verbleiben wir

Helga KRENN Gerald KRENN“

Seitens Vermessung Dr. Döllner ZT GmbH wurde ein Vorausexemplar des Teilungsplans mit GZ 3482/20, vom 04.05.2020. Übermittelt. In diesem ist die abzuschreibende Fläche von 3 m² aus dem Öffentlichen Gut ersichtlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Trennfläche „1“ des Grundstückes Nr. 1429/11, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von 3 m² zu einem Kaufpreis von EUR 25,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von EUR 75,00, an Frau Helga und Herr Ing. Gerald Krenn, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Kolpingweg 4.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen des endgültigen Vermessungsergebnisses auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

10.06.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) VTW GmbH - Änderung der Zahlungsmodalitäten gegenüber dem Kauf- und Optionsvertrag

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 20.04.2020 wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21/2. Stock, über folgende Sache mit Bezug auf den Kauf- und Optionsvertrag, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderats vom 12.12.2019, Pkt 9f der Tagesordnung, informiert:

Derzeit ist im vorgenannten Vertrag vorgesehen, dass der Kaufpreis von der VTW innerhalb von 2 Wochen nach Wirksamkeit des Vertrags zur Gänze an die Stadtgemeinde zu überweisen ist.

Die Einhaltung dieser Frist ist auf Grund folgender Modalitäten nicht umsetzbar: Die VTW GmbH finanziert den Kaufpreis des Grundstückes über ein Bankinstitut. In diesem Zusammenhang soll Mag. Juster eine entsprechende Treuhandenschaft übernehmen und die Kaufpreisvaluta erst abrufen dürfen, wenn sämtliche aufschiebende Bedingungen des Kauf- und Optionsvertrages eingetreten sind. Die Auszahlung der Kaufpreisvaluta würde sich dann auch noch weiter verzögern, nachdem auch dann erst die grundbuchsfähige Urkunde im Grundbuch durchgeführt sein muss und vor auch ein Pfandrecht für die finanzierende Bank im ersten ungeteilten Geldrang eingetragen sein muss.

Durch Hr. Mag. Juster wurde abgeschätzt, dass es sich um eine Verlängerung von 2 auf ca. 4 Wochen handelt.

Die Stadtgemeinde wurde darum ersucht mitzuteilen, ob sie mit der Änderung der Fälligkeit des Kaufpreises einverstanden ist.

Da die grundbücherliche Umsetzung des Kauf- und Optionsvertrags mit der VTW GmbH keinen weiteren Aufschub zuließ, wurde die „Gefahr im Verzugsregel“ (Notkompetenz des Bürgermeisters) gemäß § 38 Abs. 3 und Abs. 4 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F angewendet und durch den Bürgermeister die Zustimmung zur geänderten Vorgangsweise erteilt.

Gemäß den vorgenannten Bestimmungen hat der Bürgermeister hierüber an das zuständige Kollegialorgan (Gemeinderat) in der nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 03.06.2020 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Betriebsgebiet Nord-West - Abänderung der Planung zur Aufschließungsstraße hinsichtlich der Zu- und Abfahrten zu den Betriebsarealen des Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen

SACHVERHALT:

Der 1. Teil der neuen Aufschließungsstraße im Betriebsgebiet Nord-West, welche vom Kreisverkehr in der Raiffeisenstraße / Brunnerstraße bis zum Mitterweg führt, wurde bereits im Jahr 2015 konzeptioniert, als sowohl Dr. Reinhold Frasl als auch das Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen (RLH) die Planung Ihrer Projekte begannen.

Die Zu- und Abfahrten zu den ost- und westseitig der Bahn liegenden Betriebsarealen des RLH wurden damals von diesen selbst in einem Betriebs-Erschließungskonzept festgelegt und dieses der weiteren Planung der Aufschließungsstraße zu Grunde gelegt.

Das Konzept des RLH sah damals 3 Zufahrten zum westseitigen Grundstück und eine neue Bahnquerung als Zufahrt zum ostseitigen Grundstück vor, wobei die 2. Zufahrt in Richtung Westen und die Bahnquerung als ein Kreuzungspunkt mit entsprechenden Abbiegestreifen ausgestaltet werden sollte.

Die derzeit bestehende Bahnquerung sollte aufgelassen werden.

Im Jahr 2019 wurde der 1. Teil der Aufschließungsstraße errichtet, wobei dieser wenige Meter vor dieser bestehenden Bahnquerung endet.

Die Betriebsansiedlung VTW GmbH gab den Startschuss für den weiteren Ausbau der Aufschließungsstraße bis zum Mitterweg.

Anfang April 2020 trat der Geschäftsführer des RLH an Hr. Bürgermeister Robert Altschach heran und teilte mit, dass das RLH auf die ursprünglich angedachte neue Bahnüberfahrt verzichten möchte und gerne die bestehende Überfahrt erhalten würde. Die Begründung dafür war technischer Natur. Vor allem die Zu- und Abfahrt zur bestehenden Brückenwaage wäre nach Umbau des Betriebsareals (Zur Überwindung der vorhandenen Niveauunterschiede wäre eine Rampe erforderlich gewesen.) erschwert oder sogar auf Eigengrund unmöglich geworden.

Gegenüber dem RLH wurde vermittelt, dass sowohl durch die Umplanung als auch durch die geänderte Ausführung Mehrkosten entstehen. Diese wurden damals durch das Planungsbüro grob mit ca. 14.000 Euro geschätzt. Sowohl durch den Geschäftsführer als auch durch den Obmann des RLH wurde bekannt gegeben, dass diese Mehrkosten durch das RLH übernommen werden.

Durch das mit der Verkehrsplanung betraute Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH wurde daraufhin die verkehrstechnische Machbarkeit der gewünschten Abänderung geprüft und ein Entwurfsplan erstellt. Die bestehende Bahnüberfahrt kann dabei nicht in der derzeit vorliegenden Form beibehalten werden, sondern ist im Uhrzeigersinn so zu verschwenken, dass eine rechtwinkelige Einbindung in die Aufschließungsstraße erfolgt. Hierüber besteht Konsens mit dem RLH. Die Kosten für den Umbau der Bahnüberfahrt sind zur Gänze seitens RLH zu tragen.

Berechtigerweise wurde durch Hr. Bürgermeister Robert Altschach die Frage aufgeworfen, ob die abgeänderte Variante verkehrstechnisch möglich sei, bzw. ob Nachteile für die Stadtgemeinde dadurch entstehen. Am 27.04.2020 wurde durch Hr. Bauamtsleiter DI (FH) Michael Androsch eine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben, aus welcher wie folgt hervorging:

Es ist davon auszugehen, dass die neu geplante Variante verkehrstechnisch möglich ist, da nach Auskunft des Planungsbüros die Planungsparameter eingehalten und auch nicht ausgereizt werden.

Folgende Vor- und Nachteile ggü. der ursprünglichen Planung sind erkennbar:

- Bei der bestehenden Variante wäre die geplante Straße vom bereits errichteten Teil weg kontinuierlich weiterverlaufen (zuerst annähernd horizontal und ab der 2. Einfahrt leicht ansteigend). In der Variante neu entsteht zwangsläufig eine Wannenausbildung nach dem neu errichteten Teil, damit die Überfahrt über die Gleise entsprechend angebunden werden kann. Die ursprüngliche Variante wäre für das Fahrverhalten attraktiver, birgt aber auch die Gefahr von höheren Fahrgeschwindigkeiten. Somit könnte die Wanne, wenn Sie verkehrsberuhigend wirkt auch von Vorteil sein.
- Bei Variante neu haben wir im südlichen Bereich versetzte Zufahrten zu den west- und ostseitigen Betriebsarealen anstelle einer Kreuzung. Die Kreuzung hätte natürlich mehr Klarheit in der Verkehrsführung gegeben
- Weiters hätte diese dem „Betriebsverkehr RLH“ ein rasches und direktes überqueren der Aufschließungsstraße ermöglichen sollen. (Leider stellt sich diese Option offenbar nicht mehr, da im ursprünglich geplanten Kreuzungsbereich ein wesentlicher Höhenunterschied zwischen dem Gleisniveau und dem ostseitigen RLH-Areal besteht und sich hier lt. Planer des RLH keine zufriedenstellende technische Lösung realisieren lässt) Insofern ist es besser, dass man diesen Verkehr im Bereich der Aufschließungsstraße hält und nicht über den Kreisverkehr und danach in die Raiffeisenstraße schickt.

Mit e-mail vom 25.05.2020 wurde durch das Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH eine Kostenkalkulation übermittelt, wonach die Mehrkosten für Planung und geänderte Bauausführung mit gesamt EUR 6.850,00 excl. USt. mitgeteilt wurde. Als Begründung, warum die Kosten gegenüber der ersten Schätzung geringer ausfallen, wurde mitgeteilt, dass es durch die Straßenführung auf niedrigerem Niveau auch zu Einsparungen bei den Schüttmaßnahmen kommt, die ursprünglich nicht in dieser Tragweite Berücksichtigung fanden.

Die Kosten wurden dem Obmann des RLH schriftlich zur Kenntnis gebracht und dieser hat mit Antwortmail vom 26.05.2020 schriftlich mitgeteilt, dass diese Mehrkosten seitens RLH getragen werden.

Als Planungsletztstand liegt nunmehr der Planvorabzug des Lageplans der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, Plannummer GzI 19159 vom 27.05.2020 bzw. der Längenschnitt vom 04.05.2020 vor, welche das geänderte, mit RLH abgestimmte Projekt darstellen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit e-mail vom 08.06.2020 wurde durch den Geschäftsführer der Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen wie folgt mitgeteilt:

„das Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya ersucht um eine genaue und nachvollziehbare Abrechnung der anfallenden Mehrkosten durch die geänderte Straßenführung sowie um rechtzeitige Einbindung bei grober Überschreitungen des genannten Kostenrahmens. Unter diesen Voraussetzungen wird der zusätzlich anfallende Betrag übernommen.“

Somit wurde von Seiten des Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen eine Erklärung abgegeben, dass über die veranschlagten Kosten von EUR 6.850,00 excl. USt. hinausgehende Mehrkosten ebenfalls von diesen übernommen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zustimmung zur geänderten Ausführung der Aufschließungsstraße gegeben, sodass die Zu- und Abfahrten zu den west- und ostseitigen Betriebsarealen des Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen in der mit dem Unternehmen abgestimmten Form gemäß Planvorabzug der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, Plannummer Gzl 19159 Lageplan vom 27.05.2020 bzw. der Längenschnitt vom 04.05.2020 hergestellt werden, wobei dies unter der Bedingung geschieht, als dass die Mehrkosten für die geänderte Planung und Ausführung seitens Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen übernommen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

aa) Grundstücksangelegenheiten - Erstellung eines geotechnischen Gutachtens für das Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya, Betriebsgebiet Ost

SACHVERHALT:

Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, ist im November 2019 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten, da am Standort in Waidhofen an der Thaya Expansionsabsichten bestehen. Konkret geht es um eine Ausweitung des Firmenareals durch Ankauf der südseitigen unverbauten Parzelle Nr. 1340/5, KG Waidhofen an der Thaya, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht. Das Grundstück hat eine Grundfläche von ca. 4.950 m² und müssten massive Abgrabungen im Umfang von vermutlich ca. 10.000-12.000 m³ vorgenommen werden. Die naheliegende Möglichkeit zur Materialverbringung wäre auf das gegenüberliegende Grundstück Nr. 1337/1, das im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht, welches eine massive Senke aufweist.

Im September 2019 war die VTW GmbH auch an diesem Grundstück 1337/1 interessiert und es wurden Probeschürfe zur Baugrunderkundung durchgeführt. Dem Ergebnis zu Folge ist der Baugrund auf Gst. 1337/1 im Bereich der Mulde als sehr schlecht einzustufen. Daher sollte dieser vor Ort anstehende Boden auf seine technische Eignung genauer geprüft werden, um eine Verschlechterung der Baugrundeignung hinsichtlich möglicher Gründungs-/Fundierungsmaßnahmen auszuschließen bzw. zu beziffern und bewusst eingehen zu können.

Die Vornahme einer geotechnischen Untersuchung ist daher unbedingt erforderlich. (Es wurden bei 3 Unternehmen unverbindliche Preisanfragen gemacht, wobei lediglich durch 2 Unternehmen Kostenvoranschläge abgegeben wurden):

KV ZT Ströhle GmbH	ca. EUR 8.973,00 (incl. USt.)
KV BAUGRUND WIEN ZT-Gesellschaft mbH	ca. EUR 5.701,20 (incl. USt.)

Aufgrund der Corona-Pandemie war die Abhaltung einer Stadtratssitzung und somit eine Beschlussfassung über eine Vergabe unmöglich. Die Erkenntnisse aus der Bodenuntersuchung sind Grundlage für die weiteren Grundstücksverhandlungen. Um hier sicherzugehen, dass es zu keinem Nachteil oder Schaden für die Stadtgemeinde kommt, konnte nicht auf das Zustandekommen einer Stadtratssitzung gewartet werden und der Bürgermeister wurde auf Basis des § 38 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. tätig und erteilte mit Schreiben vom 16.04.2020 den **Auftrag** zur Durchführung von Bodenuntersuchungen **an die BAUGRUND WIEN ZT-Gesellschaft mbH**, 1190 Wien, Sievinger Straße 103/5/1, auf Grund und zu den Bedingungen des **Angebotes Nr. 007-20 vom 07.02.2020 über EUR 5.701,20 incl. USt.**

Bei der Vergabe zur Erstellung eines geotechnischen Gutachtens für das Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya, handelt es sich um überplanmäßige Ausgaben.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/8400-7290 (Grundbesitz, Sonstige Ausgaben) EUR 200,00

gebucht bis: 02.06.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für die Erstellung des geotechnischen Gutachtens zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der „Rücklage Liegenschaftstransaktionen“.

Haushaltsstelle 8/9990934/00038 (Rücklage Liegenschaftstransaktionen) Stand Rechnungsabschluss 2019 EUR 226.000,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 03.06.2020 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgaben** (Erstellung eines geotechnischen Gutachtens für das Grundstück Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya) mit einer Gesamtsumme von EUR 5.701,20 durch Entnahme bei der „Rücklage Liegenschaftstransaktionen“. Die Rücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2019 EUR 226.000,00 aus.

Eventuell im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der „Rücklage Liegenschaftstransaktionen“ wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

ab) Anfrage des SPÖ Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya, Gemeinderat Franz Pfabigan, gemäß § 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F. „Projektstatus Siedlungsgebiet Mühlen und Höfe“

SACHVERHALT:

Vizebürgermeister NR Ing. Martin LITSCHAUER beantwortete die Anfrage des SPÖ Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya, Gemeinderat Franz Pfabigan zum Thema „Projektstatus Siedlungsgebiet Mühlen und Höfe“ wie folgt:

SPÖ Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya

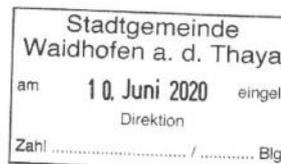
Gemeinderat Franz PFABIGAN

Waidhofen, 10.06.2020

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

z.H Herrn Bürgermeister Robert ALTSCHACH

z.H. Herrn Vizebürgermeister NR Ing. Martin LITSCHAUER



Betr.: Anfrage gem. § 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F.

Projektstatus Siedlungsgebiet Mühlen und Höfe

Sehr geehrte Herren,

Gemäß § 22 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F stelle ich die Anfrage über den derzeitigen Projektstatus im Siedlungsgebiet „Mühlen und Höfe“! Insbesondere über den derzeitigen Stand des Projektes und die weiteren Vorhaben im Jahr 2020 und deren Folgejahren.

Punkt 1: derzeitiger Projektstatus

Punkt 2: welche Vorhaben im Allgemeinen und betreffend Infrastruktur sind für die Jahre 2020 bzw. 2021 geplant. (Finanzierung und Baufortschritt)

Punkt 3: Ab welchen Zeitpunkt ist geplant, dass die Bewerber mit dem Hausbau beginnen können

Punkt 4: Gibt es schon eine Festlegung für den Grundstückspreis je/m2

Punkt 5: Gibt es eine Aufstellung wie viele Bewerber für die Baugründe bereits vorhanden sind.

Nachdem es durch die Gemeinderatswahl 2020 eine andere Zusammensetzung des Gemeinderates gibt. Damit sind auch unterschiedliche Auffassungen im Gegensatz zum Gemeinderat 2015 - 2020 aufgrund von anderen Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat gegeben, ist es für die Bauwerber besonders wichtig, welche Entwicklung das Siedlungsgebiet „Mühlen und Höfe“ nimmt.

Ich ersuche höflichst um Beantwortung dieser Punkte im Gemeinderat!

Mit freundlichen Grüßen:

GR Franz Pfabigan

Beantwortung durch den Vizebürgermeister:

Punkt 1 bis Punkt 4: Das Projekt wurde im letzten Voranschlag umfassend präsentiert und dem Gemeinderat vorgelegt. Es hat sich nichts verändert. Verändert hat sich die Finanzlage der Gemeinde. Die Ergänzungsmessungen für den Lage- und Höhenplan wurden beauftragt. Nach Vorliegen ist ein Zeitplan zu erstellen. Die Grundstückspreise sind noch nicht festgelegt.

Man muss sich auch Alternativen zur Heimatsleit'n anschauen.

Punkt 5: Es gibt eine Liste, die nicht gewartet wird, mit 63 Personen die ihr Interesse bekundet haben.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Löschteich Puch, Vergabe von zusätzlichen Sanierungsarbeiten

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 10.10.2019, Tagesordnungspunkt 7, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt

die Baumeisterarbeiten zur Sanierung des Löschteiches Puch an die Firma Reißmüller Bau-gesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenangebots vom 10.10.2019, in der Höhe von EUR 27.946,11 incl. USt.

und

die Schlosserarbeiten zum Ab- und Aufbau der Einzäunung bzw. Erneuerung des Maschen-drahtzaunes des Feuerlöschteiches an die Firma Schlosserei Karl Uitz e.U., 3830 Puch 36, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenangebots vom 31.05.2019, in der Höhe von EUR 4.760,40 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 32.409,09 durch Entnahme bei der „Erneu-erungsrücklage WVA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsab-schluss 2017 EUR 70.771,80 aus.

Sollte vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung (nicht rückzahlbarer Beitrag) zugesich-ert und ausbezahlt werden, ist diese in der vollen Höhe der „Erneuerungsrücklage WVA“ zuzuführen.“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.10.2019, Tagesordnungspunkt 4, die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 32.409,09 durch Entnahme bei der „Er-neuerungsrücklage WVA“ genehmigt.

Aufgrund des am 11.10.2019 an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds gerichteten Förderansu-chens fand am 24.10.2019 seitens des Landes NÖ eine „Erhebung der Löschwasseranlage und kostenlose Beratung“ im Rathaus statt. Beim anschließend durchgeführten Lokalaugen-schein und Darstellen der geplanten Maßnahmen laut der beigefügten Kostenschätzung wurde seitens der Vertreter des NÖ WWF festgestellt, dass es sich um keine frostsichere Ausführung der geplanten Ansaugleitungen handelt. Eine frostfreie Ausführung bedeutet, dass der Wasserspiegel in den Saugrohren unter der Frostgrenze liegen muss!

Für die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von 40% der anerkannten Baukosten excl. USt., höchstens jedoch ein Betrag in der Höhe von EUR 20.000,00 als nicht rückzahlbarer Beitrag, sind die Ansaugleitungen frostsicher auszuführen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Verwaltung in die ursprüngliche Angebotseinholung (grobe Kostenschätzung von der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H.) vom 21.05.2019 nicht eingebunden war. Unter dem Hinweis, dass bei Vorsehen einer Löschwasserentnahmestelle (Saugrohr mit Löschwasser-Sauganschluss) im Zuge der Löschteichsanierung die Möglichkeit einer 40% hohen Förderung von anerkannten Baukosten excl. USt. durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds lukriert werden können, wurde von der Firma Reißmüller am 10.10.2019 eine ergänzte Kostenschätzung (Nr. 20190458 BM) vorgelegt. Dieser Kostenschätzung wurde jedoch keine frostsichere Ausführung der Ansaugleitungen zugrunde gelegt.

Mit der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, wurde seitens des Bautechnikers der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Ing. Gerhard Lamatsch, eine frostsichere Ausführung erarbeitet. Diese soll in Form einer trapezförmigen (mit Seitenlängen zwischen 2,54 und 4,12 m) und rund 1,0 m hohen Umhausung am östlichen Ende des Löschteiches hergestellt werden. Die beiden Ansaugleitungen sind dadurch jeweils um rund 4,5 bis 5,0 m zu verlängern und werden in der Umhausung hochgeführt. Die beiden Ansaugleitungen münden an zwei Wandaußenseiten, wo die Festkupplungen samt Blinddeckel aufmontiert werden. An den Innenwandseiten wird eine 10 cm starke Wärmedämmung aufgebracht. Der entstandene Innenraum wird mit Erdreich hinterfüllt und einer bewehrten Ort betonplatte samt darunterliegender, vollflächiger Wärmedämmung abgedeckt.

Von der Firma Reißmüller wurden über die zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen zwei Ausführungsvarianten ausgearbeitet und angeboten:

Variante 1: Kostenvoranschlag Nr.: 20190458 BME01 vom 14.11.2019

Drei der vier Seitenwände in geschaltem Stahlbeton, die vierte Seite mit bewehrtem Schalsteinmauerwerk samt Streifenfundamenten und den beiden Verlängerungen der Ansaugleitungen. Gesamtsumme abzüglich 2% Skonto: EUR 17.043,18 incl. USt.

Variante 2: Kostenvoranschlag Nr.: 20190458 BME02 vom 14.11.2019

Herstellen aller vier Seitenwände mit bewehrtem Schalsteinmauerwerk samt Streifenfundamenten und den beiden Verlängerungen der Ansaugleitungen. Gesamtsumme abzüglich 2% Skonto: EUR 14.120,57 incl. USt.

Die Variante 2, mit nur bewehrtem Schalsteinmauerwerk ist die gegenüber der Variante 1 weniger arbeitsaufwändigere und daher auch kostengünstigere Ausführung.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist die Variante 2, Kostenvoranschlag Nr.: 20190458 BME02 vom 14.11.2019 der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, abzüglich 2% Skonto mit einer Gesamtsumme von EUR 14.120,57 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgendes beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die zusätzlichen Baumeisterarbeiten

zur Sanierung des Löschteiches Puch an die Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlags Nr.: 20190458 BME02 vom 14.11.2019, unter Berücksichtigung eines 2%igen Skontoabzuges in der Höhe von EUR 14.120,57 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 14.120,57 durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2018 EUR 147.910,98 aus.

Sollte vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung (nicht rückzahlbarer Beitrag) zugesichert und ausbezahlt werden, ist diese in der vollen Höhe der „Erneuerungsrücklage WVA“ zuzuführen.“

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.12.2019, Tagesordnungspunkt 15, folgenden Beschluss gefasst:

„GEGENANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Diese Angelegenheit wird zur Klärung offener Fragen zurückgestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 14 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 12 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Zur Klärung der offenen Fragen, wie es zu den Mehrkosten kommen konnte, wurden vom Bauamt die Sachverhaltsdarstellungen von

- Herrn Bmst. Franz Heinisch, Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H. vom 14.01.2020,
- Herrn GR und Ortsvorsteher Bernhard Höbinger vom 30.01.2020 und
- Herrn Gerhard Streicher, ehemaliger StA-Dir.-Stv. und Bauamtsleiter, vom 07.05.2020

eingeholt.

Daraus geht hervor, dass die Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H. bei Vorlegen der am 10.10.2019 ergänzten Kostenschätzung (Nr. 20190458 BM) nicht wusste, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Förderung beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds ansuchte

und dass eine frostsichere Ausführung der Ansaugleitungen eine Bedingung für die Gewährung einer Förderung darstellt.

Auch auf der Homepage des NÖ Wasserwirtschaftsfonds war die technische Vorgabe einer frostfreien Ausführung als Voraussetzung für eine Förderung nicht zu ersehen!

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/1630-6130 (Freiwillige Feuerwehren, Instandhaltung der Feuerlöschteiche) EUR 1.500,00
gebucht bis: 11.05.2020 EUR 141,79
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für die zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der „Erneuerungsrücklage WVA“

Haushaltsstelle 9/000000-939000/14 (Erneuerungsrücklage WVA) Stand Rechnungsabschluss 2019 EUR 147.910,98

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der zusätzlichen Baumeisterarbeiten für die Sanierungsarbeiten Löschteich Puch) in der Höhe von EUR 14.120,57 laut Kostenschätzung der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H. durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2019 EUR 147.910,98 aus.

Sollte vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung (nicht rückzahlbarer Beitrag) zugesichert und ausbezahlt werden, ist diese in der vollen Höhe der „Erneuerungsrücklage WVA“ zuzuführen.

GEGENANTRAG des StR LR **Gottfried WALDHÄUSL:**

Diese Angelegenheit wird an den zuständigen Ausschuss zur Klärung des Sachverhaltes, ob die Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H. die Warn- und Hinweispflicht verletzt hat, zurückverwiesen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR LR Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

c) Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Planungsleistungen

SACHVERHALT:

Anfang Juni 2018 kam es in der Ortschaft Matzles zu einem Hochwasserereignis in Folge eines Unwetters (vermutlich 100 Liter pro m² innerhalb einer ½ Stunde).

Vor allem der Durchlass beim Straßendamm der Landesstraße L60 am westlichen Ortsende stellte sich dabei als zu gering bemessen dar. Es bildete sich bei diesem Durchlass ein Rückstau und in weiterer Folge ein kleinräumiges Hochwasser, bei dem Kellergeschoße überflutet wurden.

Auch durch Hangwässer kam es zu Überschwemmungen in 2 Einfamilienhäusern.

Um die Hochwassergefahr zu minimieren, wird jedenfalls die Herstellung eines zusätzlichen Durchlasses beim Straßendamm als erforderlich erachtet, bzw. wäre im Rahmen einer Projektierung zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand die finanziellen Mittel beim Hochwasserschutzprojekt Altwaidhofen nicht in voller Höhe benötigt werden, wurde durch Hr. StR LR Gottfried Waldhäusl die Überlegung angestellt, diese nicht verwendeten Mittel für ein mögliches „Projekt Hochwasserschutz Matzles“ zu verwenden.

Durch Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurde von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1210 Wien, Wehlistraße 29/1 (kurz: IUP), ein Angebot über die Ziviltechnikerleistungen für ein wasserrechtliches Einreichprojekt mit Förderungseinreichung angefordert.

Am 08.05.2020 übermittelte IUP ein Honorarangebot, welches nachstehende Leistungen beinhaltet:

- Detaillierte Vermessungen im Planungsbereich, Grundlagenerhebung
- Besprechungen und Koordination mit den Gemeindevertretern, Grundstückseigentümern, Behördenvertretern, Sachverständigen etc.
- Hydraulische Berechnungen (1D-Abflussmodell)
- Technischer Bericht (Technische Beschreibung, Grundstücksverzeichnis etc.)
- Erstellung der Lage- und Höhenpläne, Detailentwurf des Durchlasses samt Herdmauern, Profile und Schnitte etc.
- Erstellen der Ansuchen um Straßensondernutzung und Benutzung von öffentlichem Wassergut
- Erstellung der KNU (Kosten-Nutzen-Untersuchung)

- Ausfertigung des WR Einreichprojektes
- Erstellung einer Kostenschätzung
- Teilnahme an der Bewilligungsverhandlung
- Nebenkosten (Fahrtkosten, Vermessungsgeräte, Projektsparien)

Die **Gesamtangebotssumme (Einreichprojekt und Förderungseinreichung) beträgt € 21.000,00 incl. 20% USt.**

Eine Grobkostenschätzung der Baukosten für

- 32 lfm Bohrung DN 1200
- 50 m² Pflasterung
- 2 Stk. Herdmauern und
- Unvorhergesehenes

durch IUP hat EUR 88.000,00 incl. USt. ergeben

Parallel zur Anbotseinholung hat Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt hinsichtlich Projektabwicklung mit Hofrat Dipl.Ing. Norbert Knopf von der Abteilung WA3, des Landes Niederösterreich, aufgenommen. Dazu hat Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt am 19.05.2020 folgenden Informationsstand per Mail übermittelt:

„Sg. Herr Landesrat! Sg. Herr Stadtrat! Lieber Gottfried!

Hinsichtlich Deines Wunsches der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen Matzles habe ich Kontakt mit DI Norbert Knopf von der Abteilung WA3 aufgenommen.

Er teilte mir mit, dass das Projekt Hochwasserschutz Altwaidhofen (welches noch nicht abgeschlossen ist) und das Projekt Hochwasserschutz Matzles getrennt voneinander zu sehen sind. Dies unabhängig davon, ob Einsparungen beim HWS Altwaidhofen erzielt werden können oder nicht.

Es ist daher erforderlich ein eigenes Projekt „Hochwasserschutz Matzles“ sowohl wasserrechtlich als auch fördertechnisch zu erstellen.

Diesbezüglich habe ich ein entsprechendes Angebot der Fa. IUP eingeholt (siehe Beilagen).

Allgemein hat Hr. DI Knopf festgehalten, dass die Förderung für Verrohrungen ca. 30 % Bund, 30 % Land 40 % Gemeinden sind.

Ob mit einer entsprechenden Argumentation (Straßenquerung) ein besserer Fördersatz möglich ist, muss noch erarbeitet werden.

Auf jedem Fall wird man sich bemühen für die Gemeinde eine bestmögliche Förderung zu erzielen.

Hinsichtlich des Zeithorizonts der Bewilligung hat mir Hr. DI Knopf mitgeteilt, dass diesbezüglich eine rasche Umsetzung möglich sein wird, da man diesbezüglich auf ein bereits in der Entabwicklungsphase befindliches Projekt „Altwaidhofen“ verweisen kann, wo entsprechende Einsparungen erzielt werden konnten.

Liebe Grüße aus dem Rathaus

Rudi

.....
Mag. Rudolf Polt
Stadtamtsdirektor“

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1210 Wien, Wehlistraße 29/1, mit einer Angebots-summe von EUR 21.000,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Das Projekt „Hochwasserschutz Matzles“ wurde bei der Voranschlagserstellung 2020 nicht berücksichtigt.

Da die Bedeckung der Planungsleistungen für den Hochwasserschutz Matzles zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Seitens des Bereichs Bautechnik wurde eine Bedeckung wie folgt vorgesehen:

Die Bedeckung soll durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 5/639100-004000 „Hochwasserschutz Altwaidhofen, Baukosten“ erfolgen. Eine grobe Schätzung durch IUP und die Abteilung WA3 hat ergeben, dass das Projekt Hochwasserschutz Altwaidhofen voraussichtlich zwischen EUR 100.000,00 und 200.000,00 incl. USt. unter den budgetierten Kosten schlussgerechnet wird.

StA.Dir. Mag. Rudolf Polt hat vor der Stadtratssitzung festgehalten, dass die vorige angeführte Haushaltsstelle 5/639100-004000 „Hochwasserschutz Altwaidhofen, Baukosten“ nicht als Bedeckung herangezogen werden kann, da bei einer möglichen Einsparung zwischen EUR 100.000,00 und 200.000,00 incl. USt. diese Mitteln für die Gemeinde nicht zur Verfügung stehen, da die Finanzierung im Ausmaß Bund 49,9 %, Land 39,9 % und Gemeinde 10,2 % erfolgt und somit lediglich der Gemeindeanteil als frei verfügbare Finanzmittel anzusehen sind.

Eine Bedeckung kann jedoch aus der „allgemeinen Haushaltsrücklage“ 8/9990935/0001 EUR 37.093,03 erfolgen, auf dieser EUR 0,00 vergeben und EUR 0,00 verbucht sind.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 5/639100-004000 (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Baukosten)
EUR 878.000,00
gebucht bis: 05.05.2020 EUR 349,16
vergeben und noch nicht verbucht: ca. EUR 678.000,00 bis 778.000,00 (lt. Schätzungen IUP und die Abteilung WA3)

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgendes beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Planungsleistungen für den **Hochwasserschutz Matzles** an die Firma **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1210 Wien, Wehlistraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 08.05.2020, mit einer Gesamtsumme von

EUR 21.000,00 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 21.000,00 incl. USt. durch die Haushaltsstelle 5/639100-004000 (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Baukosten) genehmigt.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Planungsleistungen)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben)

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Planungsleistungen für den Hochwasserschutz Matzles) in der Höhe von EUR 21.000,00 incl. USt. durch die „allgemeine Haushaltsrücklage“ 8/9990935/0001 mit derzeitigem Stand EUR 37.093,03.

GEGENANTRAG des **StR Mag. Thomas LEBERSORGER**:

Dieser Tagesordnungspunkt wird an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen. Der Rohrdurchlauf wird nicht als Einzelprojekt beauftragt, sondern es wird ein Gesamtkonzept für den Hochwasserschutz in Matzles erstellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR Mag. Thomas LEBERSORGER angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

d) Wasserversorgungsanlage Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Planung und Fördereinreichungen

SACHVERHALT:

Es ist beabsichtigt, für die Katastralgemeinde Matzles eine öffentliche Wasserversorgungsanlage zu errichten. Die Verlegung der Ortsnetzwasserleitungen soll gemeinsam mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage erfolgen.

Um eine Versorgung über die WVA Waidhofen an der Thaya zu ermöglichen, ist die Errichtung nachstehender Anlagenteile erforderlich:

- Drucksteigerungsanlage für die WVA Matzles
- Transportleitung zum Ortsnetz Matzles
- Ortsnetzwasserleitungen in Matzles
- Transportleitung vom Ortsnetz Matzles zum Hochbehälter Matzles
- Hochbehälter für die WVA Matzles einschließlich Desinfektionsanlage

Bei der Dimensionierung der Anlagenteile soll berücksichtigt werden, dass zukünftig auch eine Notversorgung des Ortsnetzes Hollenbach über die WVA Waidhofen an der Thaya möglich ist, ebenso eine Versorgungsvariante Richtung Ulrichschlag.

Dazu wurde vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, kurz: IUP, ein Honorarangebot für die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojekts und den Fördereinreichunterlagen eingeholt.

Das Büro IUP übermittelte dazu am 09.06.2020 ein Honorarangebot mit dem Leistungsumfang für die

- ergänzenden Vermessungsarbeiten der Transportleitungstrassen
- Durchführung der erforderlichen hydraulischen Berechnungen
- Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes und
- Unterlagen zur Förderungseinreichung gemäß
 - Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG 1993) beim Bund und
 - NÖ Wasserwirtschaftsfonds (NÖ WWF) beim Land Niederösterreich

Das beiliegende Honorarangebot über die genannten Ziviltechnikerleistungen weist abzüglich eines Gesamtnachlasses von 10 % eine Angebotssumme von EUR 37.709,10 excl. USt. aus.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Im vorliegenden Honorarangebot nicht enthalten sind Kosten für allenfalls erforderliche Spezialgutachten bzw. Untersuchungen im Zusammenhang mit dem vorhandenen Untergrund (z.B. Kampfmittelerkundung, Baggerkosten für Schürfe, chemische und geologische bzw. hydrogeologische Untersuchungen des Baugrundes, Bodengutachten, Lastplattenversuche, Rammsondierungen und dgl.) sowie keine Statikerleistungen (statisch-konstruktive Bearbeitungen) und keine Trinkwasseruntersuchungen.

Wenn keine wesentliche Erweiterung des Planungsumfanges (> 10%) erfolgt, werden die angebotenen Positionen in Form von Pauschalpositionen verrechnet.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, mit einer Angebots-summe von EUR 37.709,10 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen hat gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. durch den Stadtrat zu erfolgen. Diese soll in der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden.

Laut Bundesvergabebezugsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Da bei der Erstellung des Voranschlages 2020 das Vorhaben WVA Matzles nicht berücksichtigt wurde, ist die Bedeckung für die Ziviltechnikerleistungen (Planung und Fördereinreichungen) zur Gänze nicht gegeben. Es handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der „Erneuerungsrücklage WVA“

Haushaltsstelle 9/000000-939000/014 (Erneuerungsrücklage WVA) - nach Abzug der Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe über die zusätzlichen Sanierungsarbeiten beim Löschteich Puch beträgt der Stand EUR 133.790,41

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 10.06.2020 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.** (für die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.** (für die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (WVA Matzles - Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Planung und Fördereinreichungen) in der Höhe von EUR 37.709,10 excl. USt. (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %])

laut Honorarangebot des Büros Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“. Die Erneuerungsrücklage weist nach Abzug der Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe über die zusätzlichen Sanierungsarbeiten beim Löschteich Puch mit Stand 10.06.2020 den Betrag von EUR 133.790,41 aus

und

die Beschlussfassung erfolgt unter der Bedingung, dass der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Planung und Fördereinreichungen für die WVA Matzles beschließt.

Eventuell im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der „Rücklage Liegenschaftstransaktionen“ wieder zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Geplante Errichtung einer Kleinstkinderbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Verein Waldviertler Zwutschgerl

SACHVERHALT:

Der Verein Waldviertler Zwutschgerl, Obfrau Christiane Mann, 3812 Groß-Siegharts, Schlossplatz 2 plant eine Zweigstelle für die Kleinstkinderbetreuung in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu eröffnen. Hier sollen Kinder im Alter von 0-3 Jahren betreut werden.

Um einen Überblick zu erhalten wie viele Familien in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Bedarf an einer Kleinstkinderbetreuung haben, soll eine Bedarfserhebung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Zusammenarbeit mit dem Verein Waldviertler Zwutschgerl raschest durchgeführt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Eunike GRAHOFER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Bedarfserhebung für die Kleinstkinderbetreuung (Kinder von 0-3 Jahre) in Zusammenarbeit mit dem Verein Waldviertler Zwutschgerl, Obfrau Christiane Mann, 3812 Groß-Siegharts, Schlossplatz 2 im Gebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Feuerwehrangelegenheiten - Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Betreffend dem Ankauf eines HLF2 der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019, Punkt 17 der Tagesordnung, nachstehender Grundsatzbeschluss gefasst:

„Es wird ein **Grundsatzbeschluss** betreffend der **Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten eines HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2020** für den **Ankauf eines HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen im Jahr 2020** ein **Gesamtbetrag von EUR 140.000,00 vorgesehen wird**

und

im Voranschlag für das Jahr 2020 ist als Einnahme/Ausgabe für die anfallende **Mehrwertsteuer** ein Betrag in der Höhe von **EUR 47.000,00 zu veranschlagen**

und

es wird die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für den des HLF2 in der Höhe von EUR 55.000,00 sowie die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für den Ankauf eines Stromerzeugers in der Höhe von EUR 2.200,00 gesamt

EUR 57.200,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **vorfianziert**.

Die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen verpflichtet sich, den vorfianzierten Förderbetrag des NÖ Landesfeuerwehrkommandos in der Höhe von **EUR 57.200,00** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu refundieren.“

Die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen übermittelte mit Datum 29.04.2020 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30.04.2020) ein Schreiben. Darin heißt es:

„Betreff: Ansuchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen ersucht um Überweisung des im Grundsatzbeschluss zugesicherten Förderbetrages sowie der Vorfinanzierung der Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der Mehrwertsteuer für den Ankauf des HLF 2 der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen.

Die FF Altwaidhofen verpflichtet sich, die vorfinanzierten Beträge nach Auszahlung durch die Förderstellen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya zurück zu erstatten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Kommando der FF Altwaidhofen gerne zur Verfügung!

Der Feuerwehrkommandant Horst Litschauer, Oberbrandinspektor“

Im Voranschlag für das Jahr 2020 wurden entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019 Punkt 17 der Tagesordnung finanzielle Mittel vorgesehen.

Es liegen zwei Rechnungen vor:

Rechnung der Firma Magirus Lohr GmbH, 8301 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 46, vom 31.01.2020, Rechnung 404914, für den Ankauf des HLF2 (EUR 263.383,79 incl. USt., EUR 219.486,49 excl. USt, EUR 43.897,30 USt.) und

Sammelrechnung der Firma Magirus Lohr GmbH, 8301 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 46, vom 31.01.2020, Rechnung 404915 für die Beladung des HLF2 (EUR 18.052,36 incl. USt., excl. USt. EUR 15.043,63, USt. EUR 3.008,73)

Es ist daher betreffend der nachfolgend angeführten Kosten die Fassung eines entsprechenden Beschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten des HLF2:	EUR 140.000,00
Vorfinanzierung der anfallenden USt. für den Ankauf des HLF 2 laut Rechnung vom 31.01.2020:	EUR 43.897,30
Vorfinanzierung der anfallenden USt. für Beladung des HLF2 laut Sammelrechnung vom 31.01.2020:	EUR 3.008,73
Vorfinanzierung der Förderung des Landesanteiles gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung für die Anschaffung des HLF2:	EUR 55.000,00
Vorfinanzierung der Förderung des Landesanteiles gemäß den Richtlinien der NÖ Landesregierung für den Ankauf eines Stromerzeugers für das HLF2:	<u>EUR 2.200,00</u>
Gesamtsumme:	EUR 244.106,03

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen laut ihren Angaben unabhängig von den Anschaffungskosten des HLF2 für zusätzliche notwendige Ausrüstungsgegenstände wie Stromerzeuger, Atemschutzgeräte, etc. bereits Ausgaben in der Höhe von EUR 10.883,49 incl. USt. getätigt hat.

Eventuell entstehende Mehrkosten für den Ankauf des HLF2 werden von der Feuerwehr Altwaidhofen getragen.

Der Betrag der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorfinanzierten Landesförderung in der Höhe von EUR 57.200,00 wird nach positiver technischer Abnahme durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen ausbezahlt.

Die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen erklärt sich gemäß dem Schreiben vom 29.04.2020 bereit, den vorfinanzierten Förderbetrag des NÖ Landesfeuerwehrkommandos in der Höhe von EUR 57.200,00 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu refundieren.

Betreffend der Rückerstattung der gesamten USt. für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges ist ein schriftliches Ansuchen gemäß Formblatt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4), 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu stellen.

Die rückerstattete USt., welche an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überwiesen wird, wird wie folgt aufgeteilt:

Rückerstattung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 46.906,03.

Die über den Betrag von EUR 46.906,03 rückerstattete USt. wird der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen überwiesen.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 5/1633-7570 (Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 197.200,00

gebucht bis: 15.04.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: Haushaltsstelle 5/1633-7571 (Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 47.000,00,00

gebucht bis: 15.04.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: Haushaltsstelle 6/1633+8280 (Rückersätze von Aufwendungen) EUR 57.200,00

gebucht bis: 15.04.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: Haushaltsstelle 6/1633+8610 (Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern) EUR 47.000,00

gebucht bis: 15.04.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Auf Grund der notwendigen Änderungen der VRV 2015 werden sich voraussichtlich die Kontennummern und deren Bezeichnungen an den Haushaltsstellen ändern. Betragsmäßig gibt es jedoch keine Änderungen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2019, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2020 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für die nachstehend angeführten Ausgabenansätze aufgehoben:
Haushaltsstelle 5/1633-7570 (Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck)

Haushaltsstelle 5/1633-7571 (Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet ihrerseits für den Ankauf eines HLF2 durch die Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen einen Beitrag in der Höhe von

EUR 140.000,00

gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019 Punkt 17 der Tagesordnung.

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

es wird die anfallende USt. in der Höhe von

EUR 46.906,03

durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorfinanziert.

Für die Rückerstattung der gesamten USt. für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges wird ein schriftliches Ansuchen gemäß Formblatt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4), 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt

und

die rückerstattete USt., welche an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überwiesen wird, wird wie folgt aufgeteilt:

Rückerstattung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EUR 46.906,03.

Die über den Betrag von EUR 46.906,03 rückerstattete USt. wird der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen überwiesen

und

es wird die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von

EUR 57.200,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Ankauf des HLF2 vorfinanziert.

Die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen verpflichtet sich gemäß dem Schreiben vom 29.04.2020, den vorfinanzierten Förderbetrag des NÖ Landesfeuerwehrkommandos in der Höhe von EUR 57.200,00 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze zu refundieren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine - Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 15. November 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 18. November 2019) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Subventionierung 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Oktober 1995 fand im Theater an der Mauer (TAM), das auf Privatinitiative von Mag. Ewald Polacek gegründet wurde, die erste Theaterwerkstatt statt. Seit Herbst 1998 gibt es regelmäßig Theater-, Tanz- und Musikaufführungen. Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik das TAM-Theater an der Mauer mit Aufführungen eigener Ensembles und einer dramatischen Schreibwerkstatt. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden derzeit Theaterkurse für Kinder und Jugendliche und spezielle Ausbildungen durchgeführt, die im TAM-Vereinshaus stattfinden. Das Vereinshaus muss, auf Grund der alten, aber historisch wertvollen Bausubstanz, laufend renoviert und adaptiert werden, stellt aber sicherlich einen wertvollen baubestand der Innenstadt dar.

Im Jahr 2020 wird das TAM 25 Jahre alt. Dieses Ereignis wollen wir, neben dem normalen Spielbetrieb, mit einigen besonderen Aktivitäten feiern.

Daher ersuchen wir für 2020 um eine erhöhte Förderung unseres laufenden Spielbetriebes und auch unserer speziellen Jubiläumsveranstaltungen bzw. -aktivitäten.

Durch die große Zahl an künstlerisch qualitätsvollen Aufführungen sowie durch die Organisation der Theaterkurse sind eine hauptamtliche Geschäftsführung und ein ganzjähriger Bürobetrieb unerlässlich, die aus den Einnahmen des Spielbetriebs allein nicht finanziert werden können.

Wir hoffen neben der Förderung des Landes Niederösterreich auch auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich in den letzten Jahren weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und mit beachtlichen Besucherzahlen ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eveline Winter, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Aufgrund der Dringlichkeit der Subvention langte am 27. Mai 2020 ein zweites Schreiben von dem Verein für Theater und Theaterpädagogik, Wiener Straße 9-11, 3830 Waidhofen an der Thaya am Stadamt Waidhofen an der Thaya ein:

„Verein für Theater und Theaterpädagogik



TAM - Theater an der Mauer

ZVR-Zahl: 350571587

A - 3830 Waidhofen/Thaya, Wiener Straße 9-11

Tel.: ++43 (0) 28 42/529 55 FAX: DW 55

E-Mail: theater@tam.at http: www.tam.at

Waidhofen/Thaya, 27. Mai 2020

**Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Rathaus
3830 Waidhofen/Thaya**

Betrifft: Subventionierung 2020

Nachtrag zum Ansuchen vom 15.11.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat!

Seit unserem Ansuchen vom 15.11.2019 zur Förderung unseres laufenden Spielbetriebs und unserer speziellen Jubiläumsveranstaltungen aus Anlass „25 Jahre TAM“ hat sich unsere Situation leider dramatisch verschlechtert.

Auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen der Corona Pandemie mussten wir am 15. März unser Theater schließen und alle noch für das Frühjahr geplanten 22 Aufführungen absagen. Das heißt: ab diesem Zeitpunkt keinerlei Einnahmen, aber weiter laufende Fixkosten.

Wir müssen ja nicht nur unser Theatergebäude erhalten sondern auch das benachbarte „Vereinshaus“ Wienerstraße 11, in welchem sich die Probebühne, Seminarräume und der Theaterfundus befinden. Unsere einzige hauptamtliche Angestellte haben wir bereits auf eine geringfügige Beschäftigung reduziert.

Unser kleines Theater ist – wie alle anderen auch - trotz normalerweise zufriedenstellender Einnahmen aus dem Kartenverkauf und enormer ehrenamtlicher Leistungen nicht kostendeckend zu führen. Das Überleben sichern uns Subventionsgeber und treue Sponsoren. Diese Sponsoren fallen aber in der derzeitigen wirtschaftlichen Krisensituation zum erheblichen Teil weg.

Da wir aufgrund der behördlichen Bestimmungen auch alle unsere Kinder- und Jugendtheaterwerkstätten abbuchen mussten, müssen wir die Kursgebühren für nicht stattgefundene Einheiten rücküberweisen oder als Gutschrift für das Herbstsemester einkalkulieren.

Da wir im September unseren Spielbetrieb wieder starten wollen, müssen wir auch Investitionen für die Einhaltung der Hygienevorschriften tätigen, was wiederum mit – für uns – erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden ist.

Unser Jubiläumsjahr sollte mit einer repräsentativen Broschüre „25 Jahre TAM“ einen Rückblick auf unsere erfolgreiche Theatergeschichte geben. Zur Finanzierung war ebenfalls Sponsoring einkalkuliert, das nun zum Teil ebenfalls wegfällt.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, um eine möglichst zeitnahe Auszahlung unserer erhofften Subvention, um uns das Überleben zu sichern, damit wir auch weiterhin als wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor die Innenstadt Waidhofens beleben können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eveline Winter, Obfrau e.h.

Christine Reiterer, Kassierin e.h.

Mag. Ewald Polacek, TAM-Prinzipal, künstlerischer Leiter e.h.“

Es soll laut StR Herbert Höpfl dieses Jahr aufgrund des 25 – jährigen Bestehens und der außergewöhnlichen Belastung durch die Corona-Krise eine Subvention in der Höhe von EUR 4.000,00 beschlossen werden.

Festgehalten wird, dass auf dem Haushaltskonto 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) im Jahr 2019 Subventionen in der Höhe von EUR 30.336,67 (Voranschlag 2019 EUR 29.000,00) an diverse Kulturvereine ausbezahlt wurden. Es handelt sich dabei größtenteils um Subventionen, die jährlich wiederkehrend den gleichen Subventionsempfängern in gleicher Höhe gewährt werden.

Wie aus den u.a. Haushaltsdaten ersichtlich, sind im Jahr 2020 Ausgaben in der Höhe von EUR 29.000,00 im Voranschlag vorgesehen. Sollten im Jahr 2020 Förderungen und Subventionen in ähnlicher Höhe wie in den Jahren zuvor vorgesehen sein, wäre entweder die Haushaltsstelle in einem evtl. Nachtragsvoranschlag budgetär entsprechend aufzustocken oder spätere Förderungen/Subventionen zu kürzen.

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 2.000,00

2017 EUR 2.000,00

2018 EUR 2.000,00

2019 EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 29.05.2020 EUR 6.227,87

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.06.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 03.06.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das Jahr 2020 eine Subvention von

EUR 2.500,00

und für die Aufwendungen für das Jubiläumsjahr, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Kammerchor Albert Reiter – Kostenlose Nutzung des Stadtsaales für Probetätigkeiten

SACHVERHALT:

Am 01. Juni 2020 langte folgendes Schreiben von Frau Mag. Ursula Preis beim Stadtamt ein:

„Betreff: Kurzes Gespräch mit dem Herrn Bürgermeister

Ich ersuche um einen kurzen Gesprächstermin mit dem Herrn Bürgermeister oder einer zuständigen Amtsperson. Als Chorleiterin des Kammerchores Albert Reiter möchte ich anfragen, ob eine Probe an 4 Mittwochen im Kulturschlössl (Festsaal oder Blasmusikproberaum) zum Nulltarif möglich wären, da nur in diesen Räumlichkeiten die geltenden Corona-Auflagen zu erfüllen sind.“

Frau Mag. Ursula Preis wurde von Frau Karin Otto darüber informiert, dass derzeit Herr Vizebürgermeister NR Ing. Martin Litschauer die Vertretung des Herrn Bürgermeister Robert Altschach übernommen hat. Für das Kulturschlössl ist Herr StR Herbert Höpfl politischer Ansprechpartner.

Bei einem Gespräch zwischen Frau Mag. Ursula Preis und Herrn StR Herbert Höpfl wurde festgestellt, dass aufgrund der COVID-19 Auflagen der Zutritt von betriebsfremden Personen in die Albert Reiter Musikschule mit Sitz im Kulturschlössl derzeit zu vermeiden ist. Der Stadtsaal in Waidhofen an der Thaya hat jedoch ideale Voraussetzungen für die Proben des Kammerchors Albert Reiter.

Weiters wurde zwischen Frau Mag. Ursula Preis und Herrn StR Herbert Höpfl vereinbart, dass der Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 kostenlos für die Probetätigkeiten des Kammerchors Albert Reiter jeweils am Mittwoch den 17. Juni 2020, 24. Juni 2020 und am 01. Juli 2020 in der Zeit von ca. 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr zur Verfügung gestellt werden soll.

Nach Rücksprache bei der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Ingrid Schuh wurde festgestellt, dass am 01. Juli 2020 der Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 bereits für eine andere Veranstaltung gebucht ist. Frau Mag. Ursula Preis verzichtet deshalb auf den letzten Termin am 01. Juli 2020 ohne Ersatztermin.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Herbert HÖPFL stellte mit Schreiben vom 10.06.2020 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Herbert HÖPFL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 wird dem Kammerchor Albert Reiter für zwei Proben jeweils am Mittwoch den 17. Juni 2020 und am 24. Juni 2020 in der Zeit von ca. 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr kostenlos zur Verfügung gestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

a) Erstattung der Schanigartengebühren und Abgaben für die Warenaustragung für das Jahr 2020 in Form einer Wirtschaftsförderung

SACHVERHALT:

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion hat den dem Protokoll beiliegenden Dringlichkeitsantrag „C“ eingebracht, welcher von Herrn GR Franz PFABIGAN (SPÖ) vorgebracht wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

SPÖ Gemeinderatsfraktion stellte mit Schreiben vom 09.06.2020 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des GR Franz PFABIGAN für die SPÖ Gemeinderatsfraktion an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Da die Gastronomie in Waidhofen neben den Vereinen einen wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenleben bildet, ist es auch eine Verpflichtung der Stadtgemeinde, die Gastronomie finanziell in der Form zu unterstützen, dass die vorgeschriebenen Abgaben für die Schanigärten und Warenaustragung als „Wirtschaftsförderung“ refundiert werden.

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Es wird derzeit kein Beschluss gefasst und diese Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen, um eine Lösung zu finden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES GR Franz PFABIGAN für die SPÖ Gemeinderatsfraktion:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des GR Franz PFABIGAN für die SPÖ Gemeinderatsfraktion abgelehnt und der Gegenantrag des StR Mag. Thomas LEBERSORGER angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

b) Wirtschaftsförderung Schanigärten

SACHVERHALT:

Der FPÖ-Gemeinderatsklub hat den dem Protokoll beiliegenden Dringlichkeitsantrag „E“ eingebracht, welcher von Herrn Anton PANY (FPÖ) vorgebracht wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

FPÖ-Gemeinderatsklub stellte mit Schreiben vom 09.06.2020 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des GR Anton PANY für den FPÖ-Gemeinderatsklub an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Den Betreibern der Schanigärten soll aufgrund der Coronakrise für das gesamte Jahr 2020 eine Förderung in der Höhe der Gebrauchsabgabe gewährt werden.

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Es wird derzeit kein Beschluss gefasst und diese Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen, um eine Lösung zu finden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES GR Anton PANY für den FPÖ-Gemeinderatsklub:

Für den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des GR Anton PANY für den FPÖ-Gemeinderatsklub abgelehnt und der Gegenantrag des StR Mag. Thomas LEBERSORGER angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 35.289 bis Nr. 35.373 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.957 bis Nr. 6.003 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.05 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat